



Abschiedt der Ro?m. Keys. Maiest. vnd gemeyner Stend, vff dem Reichsstag zu? Augspurg vffgericht, Anno Domini M.D. LI.

<https://hdl.handle.net/1874/427481>

Karl von Gottes Gnaden/
Römischer Reyser/ zu allen zeiten mehrer
des Reichs/ inn Germanien/ zu Hispanien/
beyder Sicilien/ Hierusalem/ Hungern/ Dal-
matien/ Croatiens ic. König/ Erzherzog zu
Österreich/ Herzog zu Burgundi ic. Graff
zu Habsburg/ Flandern vnd Tyrol ic. Thün kundt
allermeniglich/ vnd sonderlich allen vnd jeden Büchtrucken/
wo vnd welchen orten die im Heyligen Reiche gesessen sein.
Das vnser vnd des Reichs lieber getrewer Iuo Schöffer
Bürger zu Meynz/ vns zu vnderthenigster geho:samb/ sich
vndernommen hat/ den Abschied ditz jetzt gehalten Reichstags/
im Truck zubringen/ deßgleichen unsere allhie außgerichte
Münz Ordinung/ so gleichermassen im Truck gefertigt werden
solle. Damit er dann solcher seiner mühe/ vnd arbeit halben/ in
keinen nachteyl vnd schaden gefürt werde: So gebieten wir
demnach euch allen vnd jeden insonderheit hiemit// bei peen
vnd straff zehn March lötigs Goldes/ vns halb inn vnser
vnd dess Reichs Cammer/ vnd den andern halben theyl geda-
chtem Schöffer/ vnableßlich zubezahlen. Und wollen das ic/
oder eynicher auf euch/ durch sich selbs/ oder sunst jemandts
von ewert wegen/ den berürtten Abschid/ vnd Münz Ord-
nung/ gemeltem Schöffer/ inn sechs Jaren/ den nechsten nach-
einander volgend/ nit nachtrucket/ oder zu feylem Kauf habet/
ewers Trucks/ den auch genanter Schöffer/ durch sich selbs/
oder seine Beuelhaber/ von seinet wegen/ wo er die bei ewer je-
deminden wirdt/ auf eygnem gewalt/ one verhinderung me-
niglich/ zu sich nemen/ vnd damit/ nach seinem gefallen/ hand-
len vnd thün/ daran er auch mit gefreuet haben soll/ sonder alle
geserde. Mit vtkundt ditz brieffs besigelt mit vnserm Reyser-
lichen außgetruckten Innsigel. Geben inn vnser vnd des
Reichs Statt Augspurg am 14. tag des Monats Februarij/
Nach Christi unsers lieben Herrn geburt Fünffzehenhundert
vnd im eyn vnd fünfzigsten/ unsers Reyserthums im eyn
vnd dreissigsten/ vnd vnserer Reiche inn sechs vnd dreissigsten
Jaren.

C A R O L V S .

Ad Mandatum Cesarea & Catholicæ
Maiestatis proprium.

V. Mogunt. &c. Präsidens.

V. An. Perrenos.

Io. Obernburger subſt:

Karl der fünff
von Gottes Genaden
Römischer Keyser zu
allen zeitten mehrer des
Reichs/ König im Ger-
manien/ zu Castilien/ Ara-
tagon/ Leon/ bey der Si-
cilien/ Hierusalem/ Hun-
gern/ Dalmatien/ Croa-
tien/ Naua:ra / Grana-
ten/ Toleten/ Valenz/ Gallicien/ Maiorica/ Hispalis/ Sar-

din en/ Corduba/ Corsica Murcien/ Gienris/ Algarbien/
Algeziren/ Gibraltar der Canarischen vnd Indianischen
Inseln/ vnd der Terræ firmæ des Oceanischen Mors/ ic.
Erzherzog zu Österreich/ Herzog zu Burgundi/ zu Lot-
trigk/ zu Brabant/ zu Steyer/ zu Kerndten/ zu Kram/
zu Limpurgk/ zu Lützemburg/ zu Geldren/ zu Calabrien/
zu Athen/ zu Neopatrien/ vnd Württemberg ic. Graff zu
Habsburg/ zu Flandern/ zu Tirol/ zu Gorg/ zu Barcia
non/ zu Arthois/ zu Burgund/ Pfalzgräue zu Hennig-
aw/ zu Holandt/ zu Seelandt/ zu Pfirdt/ zu Riburg/ zu
Namür/ zu Rossilien/ zu Ceritania/ vnd zu Sütpfen/
Landtgräue im Elsaß/ Marggräue zu Burggaw/ zu
Oristani/ zu Gociani/ vnd des heyligen Römischen
Reichs Fürst zu Schwaben/ Cathalonia/ Asturia ic.
Herr inn Frieslandt/ auf der Windischen Margt/ zu
Portenaw/ zu Piscaria/ zu Molin/ zu Salins/ zu Tripoli/
vnd zu Mecheln ic.

Bekennen vnd thün kundt
allermeniglich. Als wir auff jüngstem Augspurgischem
Reichstag/ auf sonderlicher gnediger zünegung zu dem
Heyligen Reich Teutscher Nation/ alles das zu frieden/ rü-
he vñ eymigkeyt dienlich sein möcht/ embsigs fleiß gehand-
let vnd besürdert/ wie sich dann Thürfürsten/ Fürsten/
vnd Stendt/ Auch der Abwesenden Reih/ Botschafften/
vnd gesandten/ der halben mit vns verglichen. Wie aber
nachmals

Nachmals befunden / das nit alle articul auff angeregtent
vorigem Reichstag berathschlagt / beschlossen / vn verabschidt / zu wirgklicher execution bei meniglich gericht wor-
den. So sindt wir notwendig bewegt / den sachen mit
gnedigem fleiß nachzudencken / damit das jhenig so also
heylsamlich berathschlagt / zu allentheyln bewilligt vnd
angenommen / zu wolfart vnd vffnemen der Teutschent
Nation wirgklich volnzogen würde.

Nachdem wir nun befunden / Das von wegen
noch vnuolnzogner Artickeln / auch andern des Heyligen
Reichs obligenden sachen / nit füglicher / dann inn eyner
gemeynen Reichs versammlung berathschlagt werden
möcht : Und wir nit weniger dann bisher / inn andern
des Reichs fürfallenden notwendigkeyten jhe vnd allwe-
gen gescheen / jetzo gleicher gestalt mit gemeyner Stendt
Rath zuhandlen gnediglich bedacht. So seindt wir auf
jetztgemelter bewegnuß verursacht / eynen gemeynen
Reichstag auff den xxv. des Monats Junij ver-
schienen / alhero in vnser vnd des heyligen Reichs Statt
Augsburg aufzuschreiben / vnd Churfürsten / Fürsten /
vnd Stendt zuerfordern / oder inn fall ehafster verhinde-
itung / die jren mit volkommenem gewalt zuschicken / vnd ab-
fertigen / Mit vns vnd gemeynen Stenden obberürte
des vorigen Reichstags verabschidte / doch vnuolnzog-
ne Puncten / vnd daneben alles anders zu berathschlagen /
zuhandlen / vnd schliessen zuhelfsen / das dem Heyligen
Reich vnd Teutscher Nation zu ehr / nütz / wolfart / vnd
gedeien erspriesslich sein / vnd vff angesetztem gegenwärti-
gem Reichstag für nützlich vnd gut angesehen vnd für-
genommen werden möcht. Wie sollichs vnser aufschrei-

A iii ben

Abschied des Reichstags

ben zu diesem Reichstag/weiter nach der leng innheit vnd
vermag.

Gauß welchem aufgeschribenem Reichstag wie/
auch etlich der Churfürsten/ Fürsten/ vnd Stendt des
Heyligen Reichs / eygner person / aber etlich durch ire
Reth vnd Bottschafften mit gwalt bei vns gehorsamlich
ankommen vnd erschienen seindt.

GUnd als wir vnd ter andern des Heyligen Reichs
obligen/vnd sonderlich den Artickeln vff jüngst gehaltnem
Reichstag abgehandelt/vnd verglichen. Aber noch nit
volnzogen/ den von der Religion als vnwidersprechlich
den fürnembsten Churfürsten/ Fürsten/ vnd Stenden/
Auch der abwesenden Reth Bottschafften vnd gesanda-
ten zu förderst fürbringen/vnd sie erinnern lassen/ das zu
erörterung desselbigen keyn richtiger füglicher noch für-
treglicher weg oder mittel zufinden/ dañ durch eyn Christo-
lich gemeyn Concilium. Mit dem vermelden/wes wir
seit jüngst gehaltnem Reichstag zubeförderung dessent/
mit der Bäpstlichen Heyligkeyt gehandlet. Und Chur-
fürsten/Fürsten/vn Stendt/ auch der abwesenden Reth
Bottschafften vn gesandten/des Concilij halben/das vff
solchem die strittig Religion erörtert / vnd zu gleichem
verstandt gebracht werden solt/sich mit vns verglichen.
So haben wir nit vnderlassen alles getrewes fleiß / mit
der Bäpstlichen heyligkeyt/bei werendem Reichstag fet-
ter zuhanden/vnd souil erlangt / Das ic Heyligkeyt das
aufschreiben des Concilij/darinn die Prelaten widerumb
ghen Trient / daselbst vff den jüngst zukommenden ersten
tag

zu Augspurg 1551 vffgerich²

tag Maij zu erscheinen / vnd dem Concilio aufzuharten
erfordert worden / allbereyt verfertigt / eröffnet vnd vns
zugeschickt / welches wir auch gemeynen Stenden auff
gegenwärtigem Reichstag inn gemeyner Reichs ver-
sammlung anzeygen vnd fürhalten lassen .

I Dwoil sich dann vnwidersprechlich erfindt / das
die für gefallene iungen vnd spaltungen / inn der Reli-
gion mit füglicher / fruchtbarlicher noch bestendiger / dann
durch eyn allgemeyn frei Christlich Concilium auffgeha-
ben werden mögen / vnd aber die hochtringende notwen-
digkeyt erheyscht vnd erfordert / solche spaltung inn der
Christenheyt / zu erhaltung des waren Christlichen glau-
bens vnd eynigkeyt abzuschaffen / vnd dann Churfürsten /
Fürsten vnd Stendt / auch dee abwesenden Reth / Gott-
schafften vnd gesandten / inn jüngstem Reichs Abschiedt
inn diesem den weg des Concilij angenommen / denselbigen
bewilliget / vnd sich dem Concilio vnderwürfig gemacht /
sich auch nachmals erbotten / dessen inn vnderthengigkeit
gehorsamlich gewertig zusein . So soll es bei des
vorigen Reichstags Abschiedt eynhelliger vergleichung /
das die erörterung der strittigen Religion eynem gemey-
nen Concilio heymgestelt / vnd vnderworffen sei / bleiben /
vnd berühren . Und wöllen mit ernstlichem getrewem fleiß
dem jüngsten allhierigem Abschiedt / vñ was wir vns da-
mals gegen gemeynen Stenden vernemen lassen / vñ erbot-
ten haben / gnediglich nachsezgen / vñ mit allem fleiß vñernst

A iiiij da**co**b

Abschied des Reichstags

darob halten / das alle sachen auß dem gemelten Concilio gebürlicher ordenlicher weis fürgenommen werden.

G Vnd nachdem das aufschreiben des Concilij inn
gemeyn durch die ganz Christenheyt fürgenommen. So
seindt wir der endlichen züuersicht / Es werden alle
Potentaten / sich ires Ampts vnd pflichten erinnern / vnd
dem aufschreiben ihres theyls gehorsamlich nachsezzen /
demselben volnziehung thuen / vnd sollich Christenlich
heyksam werck durch alle gebürliche fügliche weg vnd
mittel befürdern .

G Wir seindt auch des gnedigen getrewen Christlichen
vorhabens / was vns als Aduocaten der heyligen
Kirchen vnd beschirmmer der Concilien / von wegen vns
ders obliegenden Keyserlichen Ampts züthün gezimpt
vnd gebürt / wie wir vns dann inn angeregtm Jüngst
Reichstags Abschiedt sonderlich auß gemeyner Stendt
vnderthemiglich bittlich ansuchen / gnediglich erbotten /
dasselbig züleysten / züuolnstrecken / die handt davon nit
abzuziehen. Sonder wöllen / auf Keyserlicher macht vnd
gewalt / alle die / so auß dem Concilio erscheinen / die ha-
ben enderung inn der Religion fürgenommen / oder
auch andere gnediglich versichert haben / das cyn jedet
frei vnuerhindert darzu kommen / darauf erscheinen /
das ihenig / So er zu Rühe vnd Sicherung seiner
Consciencz

In Augspurg 1551 vffgericht 3

Consciencz vnd gewisses für güt vnd notwendig acht/
fürbringen/vnd widerumb von dannen bis inn ges-
warsam frei sicher abziehen vnd kommen mög.

¶ Zu dem gedencken wir inn heyligen Reich / oder
doch inn der nehe souil immer möglich/zäuerharten / ob
dem Concilio zuhalten / vnd zubefürdern / damit dassel-
big zu güter richtiger endtschafft gebracht werd / dar-
durch sich die frucht vnd nutzbarkeyten dises Christlichen
heylsamen wergks scheinbarlich / vnd wirgklich zu auff-
nemen vnd gedien der ganzen Christenheyt/vnd sonder-
lich zu bestendigem frieden/rühe vnd eynigkeyt der Teut-
schen Nation/erzeygen werden.

¶ Wir ersuchen / ermanen / vnd erinnern auch hie-
mit Thürfürsten / Fürsten / vnd Stendt des Heyligen
Reichs/ vñ sonderlich die Prelaten Geystlichs Standts/
auch die ihenigen / bei denen sich die newerungen inn der
Religion erhalten / Das sie sich auff der Bäpstlichen hey-
ligkeyt ausschreiben zu dem fürgenommen Concilio ge-
schickt machen / vnd gefaßt erscheinen / damit sie sich künff-
tiglich mit zubeclagen / oder fürzuwenden / als ob sie inn
dem vberreilt / vnd jre notwendigkeyt fürzubringen nit
zugelassen weren . Dann wir an vnsrem fleiß nichts ge-
dencken erwinden zulassen/auff das innhalt / vnd vermög
vilgemeits jüngstem Reichstags Abschiedts gehandlet/
vnd bemelte Stende bei denen inn der Religion newe-
rung fürgenommen/oder der Augspurgischen Confession
B anhangig

Abschied des Reichstags

anhengig gewesen / vnd derselben gesandten / inn sollichem Concilio erscheinen mögen / das sie darzu / darum vnd danon / bis wider an je gewarsam gesichert / vnd ver-
gleytet / auch nottürffiglich gehort / vnd die ganz tra-
ctation vnd beschluß Gottseliglich / vnd Christlich allen
affect hindann gesetz) nach Götlicher / vnd der alten Väts-
ter heyligen geschafft / vnd lehr fügenommen / gehandlet /
vnd beschlossen / vnd auch eyn Christliche nützliche Re-
formation der Geystlichen / vnd Weltlichen auffgericht /
vnd alle vtrechte lehren vnd misbreuch der gebur nach /
abgestellt werden .

Nachdem auch wir auff jüngst gehaltenem Reichs-
tag / auff der Churfürsten / Fürsten / vnd Stendt / auch
der abwesenden Reich / Bottschafften vnd gesandten be-
willigung / vnd heymstellung / zu befürderung / vnd er-
haltung friedens vnd Rühe / inn heyligen Reich / damit
eyn jeder Standt bei dem andern Christlich vnd Gottsel-
ig / auch inn gutem friedlichem wesen leben / vnd wonen /
vnd der erörterung des Concilij erwarten möcht / eyn
billiche leidliche Resolution vnd erclerung / wie es mitler
zeit / bis zu obberürter erörterung vnd endung des Con-
cilij inn der Religion gehalten werden soll / gnediglich ers-
öffnen lassen / alles nach vermög vn innhalt gemelts jüng-
sten Reichs Abschiedts / unser gegebenen Declaration vnd
Ordnung .

zu Augspurg 1551 vffgericht 4

Vnd wir inn keyn zweiffel gestelt : Es würden alle Stendt/glder/vnd verwanten des heyligen Reichs sich derselben vnser Declaration vnd ordnung /alles jres inhalts durchaus gemes erzeygt vnnnd gehalten haben. So seindt vns doch von Thürfürsten / Fürsten vnnnd Stenden/allerhandt gemeyne/vnd sonderliche fürfallende verhinderungen anbracht : Derwegen berürte Declaration vnd Reformation nit durchaus an allen ortten gleichmessig vnnnd gentlich alles jres inhalts / noch zur Zeit/inn wirkliche übung gestelt/ mit angehencitem jrem Athlichem bedencken/das die iurungen inn der Religion nit stüglicher / dann durch eyn allgemeyn frei Christlich Concilium/als den ordenlichen vnd rechten weg / hinzulegen weren .

Nachdem nun vnser gemüt vnd meyning entlich dahin gericht/das alles/vnd jedes/so diser vnd ander sachen halben/zwischen uns/ vnd gemeynen Stenden aufs hechstem allhiringem Reichstag / verglichen/ beschlossen/ verabschiedt . Inn allweg zu nütz/ wolfart/vnd gedien der Teutschen Nation / auch friedt / rühe vnd eynigkeit einzufüren/ volnzogen/ vnnnd dem gestracks nachgesetzt/ vnd gelebt werden solle .

Vnd dann wir ferret auf der Stendt fürbrachs tem bericht befunden/das die verhinderungen / inn beden
B ij obberü

Abschied des Reichstags

obberürtten puncten der Declaration des Interims / vnd
Reformation für gefallen / mit allenthalben gleich noch
rynerley sonder nach gelegenheit der personen / an eynem
ort anders / dann am andern geschaffen. So wöl-
len wir auss obgesetzt der Chürfürsten / Fürsten / vnd
Stendt / auch der abwesenden Reth / Bottschafsten vnd
gesandten fürbringen / anzeygen / vnderthenig Rathlich
bedencken vnd anlangen / neben befürderung vilgedachts
allgemeynen Concilij / dise puncten inn krafft / vnd auf er-
heyschung unsers außerlegten Keyserlichen Ampts auss
vns nemen / vnd vns durch alle fügliche mittel vnd wege
erkündigen / wes den Stenden so gemelten ordnungen
mit allerding nachkommen / vor beschwerdt vnd verhin-
derungen inn wege liegen / vnd darauff allen fleiß antieren /
damit solche verhinderungen vnserm angebornen milten
vätterlichen gemüt nach / inn der gute / durch alle dienst-
liche erspiefliche mittel vnd wege / vnd wie die gelegen-
heit vnd notursteyt eynes jeden orts erfordern wirdt /
der gestalt das nicht destoweniger friedt / rühe vnd eynige-
teyt inn heyligen Reich Teutschter Nation erhalten / hinc
dann gesetzt / vnd abgestelt werden. Damit eyn sollich
Christlich löblich vnd heylsam / auch zuerhaltung gemey-
nes fridens / rühe vnd eynigkeyt inn heyligen Reich Teut-
scher Nation zum höchsten dienlich / vnd notwendig
werck / vmb soul destomehr gefürdert / Auch die erörte-
rung des allgemeynen Concilij (welches vnwidersprech-
lich der recht ordenlich wege / vnd gemeyn mittel dar-
durch allen spaltungen inn der Religion vnd sonst allen
entstandnen zweyungen auch für gefallen verhindern-
gen abzuhelissen) mit mehrer gedult erwartet / vnd eyn
jeder zu volziehung des jhemigen / so darauff erkent vnd
verordnet würdet / sich soul desto stattlicher gefaßt vnd
bereyt machen möge.

Hieruff

¶ Augspurg 1551 vffgericht 5

Hieruff so thün wir Thürfürsten / Fürsten / vnd
Stende getrewes embigs fleiß biemit ersuchen / erinnern /
vnd vermanen / Es wölle eyn jeder soul jne obberürte
Declaration oder Reformation anlangt / zum ernstlich-
sten befürdern / vnd verschaffen / das die angericht / ge-
halten / vnd volnzogen werden / Dardurch wir vns im
heyligen Reich Teutscher Nation Christlicher cynigkeyt
vnd aller wolfart tröstlich zuuersehen .

Als wir dann weiter vff jüngst gewesenem Reichs-
tag frieden / rühe vnd sicherheyt im heyligen Reich
Teutscher Nation zu pflanzen vñ zuerhalten / mit Rath
vnd bewilligung Thürfürsten / Fürsten vnd gemeynner
Stendt / vnsern hienor vffgerichten Landtfrieden der-
massen stattlich erwegen / mit solchem fleiß ernewert vnd
gebessert / das diser zeit derhalben weiter nichts fürzüne-
men / dann alleyn denselbigen alles seines innhalts zu
handhaben / vnd zuolnziehen .

B iii g Derwegen

Abschied des Reichstags

Derwegen wollen vnd meynen wir ernstlich / das hinfür von allen vnnd jeden vnsern/vnnd des Heyligen Reichs vnderthanen / auch menigflichem angeregter vns ser Landtfriedt/Steet/Vhest/aussrichtig vnd vnuerbrüchlich gehalten/trewlich gehandthabt / vnd darwider nit gehandlet werden soll / inn keyn weg/ bei vermeidung der ernstlichen straff vnnd peenen inn demselbigen vnserm Landtfrieden begriffen / darnach sich eyn jeder wif zu richten .

Dweil aber alle mühe vnd arbeyt den Landtfries den anzurichten / zuerneuern / vnd zuverbessern verges benlich angewendt : Vnd im heyligen Reich gemeyner friedt / ruhe / vnd sicherheydt mit zuerhalten . Es were dann/das den ihenigen/die den heylsamen des Landtfries dens Constitutionen zündtgegen handlen / mit ernst bes gegnet/sie auch zu gebürlicher straff angehalten wür den . Vnd dann vndter andern Landtfriedtbrüchigen/ auch vnsrer vnd des Heyligen Reichs ungehorsamen / vnd Rebellen/die sich vnderstanden / andere gehorsame Reichs Stendt/glieder/ vnd vnderthanen/ mit thatlich em Kriegswalt zu überfallen / anzugreissen / zuverderben/Burgermeyster/Rathfman/vn Inungfmeyster/der alten Statt Magdenburgk als die fürnembsten besuden/die mit alleyn auff jrer halftarrigen verstockten Re bellion verharret/allen vnzimblichen mütwillen gegen lebendigen vnd Todten inn der Statt gerrieben / vnd andern das jr entwerdt: Sonder auch mit gewapneter handt

zu Augspurg 1551 vffgericht 6

handt heraus gefallen / vnd gegen den anstossenden nach-
barn / auf eitem freuel / jren mütwillen geübt / vnd volma-
zogen.

So seindt wir notwendiglich bewegt / Vns mit
Chürfürsten / fürsten / vnd Stenden / auch der abwesen-
den Reth / Bottschäfsten vnd gesandten zuerinnern / wie
solchen jrem vntreglichem friedtpuichigem füniemen zu-
begegnen / damit das beschwerlich schedlich ferwer / so bei
jnen entstanden / mit weiter aufgetheylt / vnd mit vndera-
gang aller gütter Policei verdrückung der Erbar vnd ge-
rechtigkeit vber handt neme .

¶ Wiewol wir nun durch solche schwere langwir-
te beleydigung deren von Magdeburgk vrsach gnüg ge-
habe / vns der scherpse / vnd alles ernsts gleich alß baldt
gegen jnen zugebrauchen . Auch vns dermassen zuerze-
gen / das sie jre verdiente strass / andern zu eynem abschew-
igem exempl empfiengen :

So haben wir vns

doch nit zu wider sein lassen / Das Chürfürsten /
Fürsten vnd Stendt / auch der abwesenden Reth / Bott-
schäfsten vnnnd Gesandten / solche gütliche friedliche wege
vnd mittel / zu dem fürdertlichsten / an die handt nemen /
dardurch sie zu gebürlicher gehorsam inn der gute ge-
bracht werden möchten . Darauff auch Chürfürsten /
Fürsten / vnd Stende / vnd der abwesenden Reth / Bott-
schäfsten vnnnd gesandten / mit vnser gnedigen vergünfti-
gung / vnd gnügsamer vergleyttung / sie die Rebellen von

C iij Magde

Abschied des Reichstags

Magdeburgt auff eyn angesetzten bestimpten tag zu gütlicher handlung beschrieben.

¶ Als nân vff angeregt vnser vergleyttung/ vnd der Stendt beschreiben/sie eyn solliche antwort gegeben/dar auf leichtlich gespürt worden/das alle snen erzeugte gnad vnd bedachte gütliche handlung vergebenlich/vnd das sie vns/vnd gemeynen Stenden zu vertleynerung zu gütlicher handlung nit erscheinen wolten : Sonder vilmehe auff jrem fürgesatztem Landtfriedtbrüchichem thatlichen fürnemen/also verstockt zubesteen gedechten.

¶ So haben wir auf vnuermeidlicher notwendigkett / vnser vnnnd des heyligen Reichs Reputation/Auctoritet/ vnd hochheyt / auch friedt vnnnd sicherheit zu handhaben/vnd menigklich bei dem seinen wider die vergewaltiger/zuschützen vnd zuschirmen/darzu verursacht. Uns mit Churfürsten/Fürsten vnd Stenden/ auch der abwesenden Reth/Botschafften vnd gesandten/vereynigt vnd verglichen / das vilgedachte Rebellen vnnnd Friedtbrecher / durch mügliche wege vnnnd mittel zu der gebüre angehalten/vnd gebracht würden/darzu gemeyne Stendt Monatlich / solang die belegerung der Statt Magdenburg sich erstrecken würde/ 11. tausent gülden/ zu vnderhaltung des Kriegsfolks/ vmb richtiger vnd

In Augspurg 1551 vffgericht 7

vnd füglicher bezalung willen/ auf dem erlegten vorrath
zunemt/sich verglichen vnd bewilliget.

I Dweil aber diser vorrath/ auff jüngst gewesenem
Reichstag/ auf stattlichen beweglichen vrsachen/damals
nach der leng aufgeführt/vnd erzelt/ zum teyl auch inn ges-
melts Reichstags Abschiedt begriffen zusammen zu bringen
bewilligt worden/vn bevorab derwegen/wo jemants inner
oder außerhalb des Reichs vnderstehn würd/sich gegen
dem Reich auffzuleynen / dasselbig anzugreissen / züner-
gwaltigen/zübetrügen/oder in andere wege den gemeynen
frieden zubetreiben. Das man alsdann mit solchem be-
willigtem / vnnid zusammen getragnem gelt gefast were/
vn dasselbig zu abwendung solcher vorsteenden beschwe-
lung / auch nütz vnnid wofart des heyligen Reichs an-
greissen vnnid gebrauchen möcht. So wolt ganz be-
schwerlich/ vnd inn keynen wege gerathen sein/ alsbaldt/
vnd noch bei werenden sorglichen geserlichen zeitten ge-
dachten vorrath zuschwecherit.

I Derwegen wir Chürfürsten / Fürsten / vnnid
Stendt/ Auch der abwesenden Rethe/Botschafften vnd
gesandten/ gnediglich/ vnd auf väterlicher zünegung/
Lieb vnd trew / die wir zu der Teutschen Nation haben/
ersucht / vnnid von jnen begert/sie wolten auff mittel vnd
wege endtlich vnd schließlich bedacht sein / damit das jhe-
lig/ so auf dem vorrath genommen / widerumb zum für-
derlichsten erstatter würde / anderst kunden wir den vor-
rath anzugreissen/nit wol bewilligen. C g Wiewol

Abschied des Reichstags

¶ Wiewol nun sie die Stendt auf viler handt erzeltten vrsachen/ auch mercklichen oblichen / vnd beschwerden diser zeit/ inn dem jr vngelegenheyt fürbracht/ vnd affergerechte ergenzung züthün inn gegenwärtigkett / bis zu möglichen zeitten einzustellen gebetten. So seindt sie doch letztlich auff vnser ferrier gnedigs ansuchen zu nütz vnnnd wolfart der Teutschen Nation fürgendommen/billich vnd auf vndertheniger gehorsam bewegt/ sich inn disem willfarig zürzeygen/vnd die ergenzung des vorraths zübewilligen.

¶ Nachdem aber auff jetzwerendem Reichstag dāmann nit eygentlich wissen mag / wie lang oder kurz sich die ding erstrecken. Derohalben von der ergenzung des vorraths / oder was ferrier notwendiglich anzuwenden mit füglich diser zeit mag gehandlet werden.

¶ So haben wir vns mit gemeynen Stenden eyn verordnung auff den ersten tag Aprilis schirskommendt fürzunemen/ verglichen: Dergestalt das die sechs Thürfürsten/ vnd von den Fürsten sechs / nemlich von der Geystlichen wegen/ der Erzbischöfe zu Salzburg / der Administrator zu Preussen / vnd Meyster Teutsch Ordens/ vnd Bischoff zu Münster/ vnd von der Weltlichen wegen/ Herzog Albrecht von Beyern/ Herzog Heinrich von Braunschweig / vnd Herzog Wilhelm von Gölch/ vnd Gerwick Apt zu Weingarten vnd Ochsenhausen/ von der Prelaten/ Friderich Graue zu Fürstenberg vñ der Grauen/ vñ Augspurg von der Stett wegen/ auff gemelten ersten tag Aprilis/ in vnser/ vñ des Reichstatt Nürimberg eintoma

zu Augspurg 1551 vffgericht

8

inkommen / auff mittel vnnd wege berathschlagen vnnd schliessen sollen / wie vn auff was zeit vnd zil solche erstatung des vorraths / mit wenigster vngelegenheyt / vnd beschwerung der Stendt / vnd iher Underthanen / vnd nach anzahl des gelts / so biz dahin darauf genommen worden / vñ nach gestalt der belegerung vermutlich noch weiter vñ nötzen sein möcht / gescheen. Und ob sich die belegerung der Statt Magdenburg lenger vnd ferrier dann der vorrath langen möcht / erstrecken würde / wie ferrier nottürftige hilff von wegen der Stende / zu diser belegerung / vnd biz diser Statt zu gehorsam gebracht / geleystet werden solle. Und was also obgemelte geordnete hierinn handeln / berathschlagen / vñnd schliessen / das alles soll durch Thürfürsten / Fürsten / vñnd Stende mit weniger / dann ob es inn eyner gemeynen Reichs versammlung verglichen und bewilligt / ohne eyniche aufrede oder weygerung volnstrecket vnd volnzogen werden.

Sollche der Stende / vnd der abwesenden Kethe vnd gesandten fürgenomme verordnung / Haben wir zu gnedigem wolgesfallen angenommen / vñnd vns mit jnen weiter verglichen. Dweil dises Christlich werck / welches mit alleyn dem Heyligen Reich ersprieslich / Sonder auch desselben verwandte vnd Innwooner / inn rühe vnd friedlichem wesen zu erhalten / zum höchsten notwendig. Das derwegen eyn jede ordenliche Obrigkeyt / wie herkommen vnd recht ist / ihe vnderthanen Geystlich vnd Weltlich / exempt vnd mit exempt gefreiet / vnd nit gefreiet / niemand aufgenommen / derhalben belegen möge / vnd die Underthanen hierinn zugehorsamen schuldig sein. Welche aber mit höher noch weither angelegt noch beschwerdt werden sollen: Dann als hoch sich eynes jeden Standts
C ij Anschlege

Abschied des Reichstags.

Anschlege erstrecken. Es solle auch vnser Keyserlicher Fiscal biemit beuelch haben/ gegen den ungehorsamen vor vnserm Keyserlichen Cammergericht/ wie gewonlich vnd sich gebürt/zuprocediren/ vnd sie zu bezalung anzuhalten.

G Wir haben vns auch mit Thürfürsten/ Fürsten vnd Stenden/ vnd der abwesenden Rethre/ Botthesschen/ ten vnd gesandten/ vnd sie hinwider mit vns/ auf den fall/ da jemandt inn oder außenthalb des Reichs/ wer der/ oder die weren/sich der Rebellen/ vnd Echter/ der alten Statt Magdenburg annemen/jnen zu ziehen/ oder sie zu retten fürnmen würde/ vereynigt/ vnd entschlossen/ das solchen zubeggnen/ vnd derselbigen fürhaben abzutreiben. Wir sampt Thürfürsten/ Fürsten/ vnd Stenden/ den vncosten dis falls notwendiglich anzuwenden tragen/ vnd leysten wollen/ Wie wir vns dessen inn den betrathschlagungen diser Execution sachen ferter verglichen haben/ damit die fürgenommen belegerung ungehindert volizogen/ vnd mehrgedachte von Magdeburgt von frem Landsteidtbrüchigem fürsat vnd unzimlicher Rebellion/ enntlich/ zu gebürtlichem gehorsam gebracht werden.

G Neben disem haben wir auch das shenig/ so aufs jüngst gewesenen Reichstag von wegen des Cammergerichts/ zuerhaltung fridens/ Rühe vnd Eynigkeit im heyligen Reich gesetz/ vnd geordnet/ zu gedecktnß gefürt/ auch vnder anderm befunden/ das gemeyne Stende sich mit vns verglichen/ zu befürderung der Justicien/ vnd erörterung der alten sachen/ über die gewöhnlich

zü Augspurg 1551 vffgericht 9

Zal der Assessorn noch zehn extraordinarij Beisitzer / al-
leyn zwey Jar / oder im fall / so die alten sachen inn dersel-
bigen zeit zu beschluß der endtvrttheyl mit berathschlagt
werden möchten / auch das dritt Jar neben den andern
ordenlichen Assessorn zu vnderhalten / wie dises inn gemel-
tem Abschiedt nach der leng begriffen.

Dweil nun die angeregte zwey Jar / darauff ge-
melte Extraordinari angenommen / verlauffen / das irent-
halben seirer fürschung züthün / ob sie lenger bei dem
Gericht zuerhalten / oder iher dienst zuerlassen / die not-
wurst erfordert . Und dann sich aus vnser Commissarien
vnd der Stendt Visitatorn / zu jüngster Visitation ver-
ordnet / Relation / souil erfunden / das es auf allerhandt
bewegenden vrsachen / vnd sonderlich dweil die alten sa-
chen / noch nit genzlich erledigt / vnd die newen sich vls-
fältig gehensst / nit rathsam die Extraordinarien / als baldt
nach anfang der zweyer Jar von vnserm Hammer-
gericht abkommen zulassen .

So haben wir zu
befürderung der Justicien / (die billich bei eyнем jeden
im hohem werth / vnd ansehen sein soll) damit auch den
partheien vnuerzügenlich recht gedieien / vnd die sachen
souil destomehr ic schleunig endtschafft erlangen mögen/
vns mit Churfürsten / Fürsten vnd Stenden / Auch
der abwesenden Reth / Botschafsten vnd gesandten/
verglichen vnd entschlossen . Das gedachte Ex-
traordinari / das dritt Jar / vnd da zu künftiger
Visitation / die geordneten Commissari vnd Visitatores/
solches nach gelegenheyt der rechthengigen sachen / not-

C iii wendig

Abschied des Reichstags

wendig bei jnen ermessen / oder erfinden würden . Auch das viert Jar bei vnserm Keyserlichen Chambergericht erhalten werden sollen / doch dergestalt / da vnder den extraordinarien / wie die jetzt bei dem Gericht seindt / eyner oder mehr inn die ordinarien gezogen / oder von jren diensten abdretten würden / das hinfürter / vnd von dieser zeit an keyn anderer / an dessen oder derselbigen statt / aus genommen werden soll .

¶ Und auß disen fall / da der Commissarien vnd Visitatoren erkantnuß nach / die Extraordinarien / auch das viert Jar bei dem Gericht bleiben würden / Derwegen die gebüre zu iher besoldung neben der Ordinarien vnderhaltung / auch inn das viert Jar von den Stenden / nach eynes jeden auß vorigem Reichstag gemachtem Anschlag zuerlegen . Haben wir vns mit Churfürsten / Fürsten / vnnnd Stenden / auch der abwesenden Reth / Hortschafften vnd gesandten / derhalben auch verglichen . Wollen vnd gebieten hiemit / das eyn jeder die Anlagen zu erhaltung vnssers Keyserlichen Chambergerichts ihme aufferlegt / mit iherer erhöhung / vermög vnd bei peen vor aufgangner / vnd jnen verkünden / one eyniche neue Monitionen oder anmanen / alsdann auch das viert Jar / zu den bestumpten zielen erlegen soll .

¶ Wir haben auch der Commissarien vnd Visitatoren jüngst gewesener Visitation / vnsers Keyserlichen Chambergerichts / vns vberschickte Relation vnd Abschiedt / Churfürsten / Fürsten / vnd Stenden / auch der abwesenden

¶ In Augspurg 1551 vffgericht 10

wesenden Reich/Botschafften vnnd gesandten/ gnedig-
lich fürbringen lassen. Darauff jr bedencken angehört/
vnd vns mit jnen hierüber verglichen.

Nachdem wir vndter anderim darinn befunden/
das die partheien denen jre sachen/ am Chammergericht/
anzubringen/ oder anhengig zümachen von nôthen/ vil-
mahn vmb Proces suppliciren. Und wiewol zu zeiten die
geschicht oder herkommen der sachen / dermassen inn den
Narrationen jrer Supplicationen formlich vnd ordenlich
furbracht/das Cammerrichter vnd Beisitzer auf sollicher
erzelung des handels/wie die eingefürt/ bei jnen ermessent/
das darauff eyn Proces erkent werden möcht/wo dersel-
big in specie gebetten worden: Dweil aber sollichs vns
verlassen/oder inn der petition verstoßen / vnd dieselbig
mit schlieflich oder formlich auff die narrata gestelt. So
haben Cammerrichter vnd Beisitzer / darauff ob sich
gleich etwas gebürt bisher mit zuerkennen gehapt. Der-
halben die Proces inn eyner gemeyn / wie gebettet abge-
schlagen / oder die Supplicationen vndter den oder der
gleichen wortten / wo die partheien formlich je bitt für-
brechten/solt darauff gescheen was recht / decretirt wor-
den/darauf eruolget/das die zeit verlorn/ vnd vergeben-
licher costen angewendt/ dadurch die partheien nit alleyn
außgezogen/ Sonder auch etwan gentlich bewegt/jre
Güte gerechtigkeyten ersitzen zulassen.

Hierauff so ordnen / setzen/ vnd wöllen wir/ das
die Procuratores oder partheien / so vmb Proces sup-
pliciren / mit allem fleiß ordenlich vnd formlich dem
Rechten des Heyligen Reichs Ordnungen vnd Ab-
C iiiij schieden

Abschied des Reichstags

schieden gemäß ihre Supplicationen stellen / vnd jr bitt
vnderschiedlich vnd in specie darauff thün sollen. Wo
aber je eynich Supplication fükommen wirdt / darin
das gestelt vnderschiedlich begern / mit auf den fürbrach-
ten narratis von rechts wegen folgen möcht / vnd doch
zū endt derselbigen Supplication nachfolgende Clausel/
so mit volgenden / oder dergleichen worten angehencet
(hierüber begerendt/mir recht vnd gerechtigkeit / nit als
leyn gebettener/sonder auch eyner jeden andern rechtmes-
siger form vnd gestalt/ wie das von rechts wegen am
krestigsten bescheen soll / oder mag / mitzutheylen) das
Cammerrichter vnd Beisitzer vnangesehen / das die imm
specie gethan beger / nit formblich noch schlieflich ist/auff
die fürbrachte narrata erkennen sollen/ was darauff von
rechts wegen zuerkennen sich gebürt / vnd der Suppli-
cant in specie bitten hett sollen oder mögen.

Nachdem wir auch inn jüngstem Reichs Ab-
schiedt vns vorbehalten / vnd erbotten der entwerdeten
Geystlichen Jurifdiction vnd güter halben/durch vnserre
Commissarien gütliche vnderhandlung züpflegen/vnd imm
fall der nit vergleichung : Alsdann solliche gebürliche
maß vnd ordnung zugeben / dadurch eynem jeden das
recht eruolgen / vnd die entsetzen one menigklichs billiche
beschwerung das jr erlangen möchten / vnd auff vnser
ferrer deshalbē bescheen anzeyge / das wir dermassen
mitler zeit eisehens gehabt/dadurch die Restitution auff
ansuchen etlicher partheien an vil ortten/mit wissen vnd
willen bedertheyl eruolgt/vns Churfürsten/Fürsten vnd
Stendt vnderthentiglich ersucht vnd gebetten. Wie wol-
ten nachmals den ihmigen / so des jren entsetzt behilflich
sein/damit jnen die billichkeit widerfare/vnd was niet
gebürt genolgt werdt.

Hieruff

In Augspurg 1551 vffgericht

II

Hierauff sindt wir fürgn nit weniger als hienor geneygt / Vnd wöllen auff ansuchen der partheien allen fleiß fürwenden / vnd ordnung geben / das eynem jeden die billichheyt widerfaren mög : Vnd inn disen sachen vnd sellen / nach vermög gemelts Reichs Abschiedt auch gehandlet werdt .

Ferrer haben wir vns mit Thürfürsten / Fürstern vnd Stenden / wes hienor der Münz halben gehandlet / wiederumb erinnert : Vnd nachdem auff angeseztem Münztag zu Speier / vermög vnd innhalt des jüngsten allhie auffgerichtens Abschiedts vnsere geordnete Commissarien vnd der Stendt Reth / Botschafften vnd gesandten erschienen / sich auch außerlegtem vnd habendem beuelch nach / diser handlung vndernommen / die sachen mit allen iren vmbständen zum fleißigsten erwegen / berathschlagt / vnd eyn beständig Ordnung der Münz / vnd was derselbigen anhengig verfaßt / vnd begriffen . So haben wir sampt Thürfürsten / Fürstern vnd Stenden / auch der abwesenden Reth / Botschafften vnd gesandten / demnach sollichs alles vndter handt genommen / widerumb ersehen / ferrer erwogen / dasselbig vns gefallen lassen / vnd vns darüber mit jnen verglichen / vnd entschlossen / inn massen vnd gestalt / wie nachfolgt .

Nemlich als sich bisher zwüschen den Thürfürsten / Fürstern vnd Stenden / so mit Bergwerck haben / vnd den Thürfürsten / Fürstern vnd Stenden / so mit Bergwerck begabt seindt / von wegen des werdts des Silbers / vnd außpringens auch anderer sachen Irrung

D vnd

Abschied des Reichstags

11
vnd streit erhalten / des doch jetzt sie derhalb vereynige
vnd verglichen : Also das in den mehrern sortten / von des
nen gleich hernach meldung geschicht / bis auff den sechs
Kreutzer / denselben damit einzuschliessen auf eyner Cola
niischen Marck fein Silbers / neundthalben Goldgulden
eyn halber Kreutzer den Goldgulden auff zibenzig zwen
Kreutzer gerechnet / thut zu sechzig Kreutzern zehn gül-
den dreizehenthalben Kreutzer aufbracht / vnd hinfürter
im heyligen Reich Teutscher Nation / solliche Münz sorte
ten vnd stück : Nemlich eyn groß Silberin stück / vnd des-
sen zwey halber / inn stem werth dem Goldgulden gleich /
vnd dann zwanzig / zwölff / zehn / sechs / drei vnd eyntig
Kreutzer geschlagen / vnd gemünzt werden sollen. Das
auch neben jetztgemelten stücken die Münzherren vnd
Stendt / nach iher Landts art etlich sonderbare Münz
sortten / auch pfennig vnd heller zu täglichen gemeynem
gebrauch / gemacht zuwerden / verschaffen mögen / auff
ordnung vnd maß mit schrot vnd Korn / wie sollichs über
den innhalt dieses vnsers Abschiedts nach der leng inn ey-
nem Edict / dessen wir vns auff die berathschlagung vnd
vergleichung vnsrer Commissarien / vnd der Stendt er-
scheinende Reth vnd Bottschafften auff den Münzta-
gen gepflogen / mit Churfürsten / Fürsten vnd Stenden /
ferrer allbie verglichen / angestelt / vnd verfaßt begriffen
ist / welches nach vollendter Valuation öffentlich inn das
heylig Reich Teutscher Nation aufgekündt / vnd publico
cirt werden solle.

Darinn dann ferrer aufdruckenlich versehen / wie
es hinfürter mit den hieuor inn dem Heyligen Reich
Teutscher Nation geschlagenen / Auch den auflen-
dischen frembden Silberen Münzen / die auf
andern

In Augspurg 1551 vffgericht 12

andern Königreichen vnd Landen mit haussen eingefürt/
vnd bishero gangbar gewesen/ gehalten/wie die Rheini-
schen Thürfürstischen vnd denselbigen gleichmessige gül-
den gegen jetzt fürgenommer vnser / vnnnd des heyligen
Reichs Münz sibentzig zwey Kreutzer gelten/ vnnnd also
pleiben/inn was werth auch das frembt gemünzt Goldt
genommen / vnd wie die probation täge angestelt werden
sollen/ darbei auch zum theyl darinn besunden wirt / wie
den ihenigen/die inn Guldin vnd Silberin Münzen / vn-
zimblichen gewin suchen/ falsch vnd betrüg brauchen/zü-
begegnen.

¶ Neben angeregttem Edict/ Haben wir vns mit
Thürfürsten/ Fürsten vnd Stenden / auch der abwesen-
den Reth/Botschaffren vnd gesandten / vnd sie hinwi-
der sich mit vns / auch eyner Probation ordnung / wes-
mann sich auff den Probation tagen halten soll / vergli-
chen.

¶ Vnd als inn jergemeltem vnserm Keyserlichem
Edict/vnder anderm von der vorigen im heyligen Reich
Teutscher Nation gebreuchichen Silberin / auch fremb-
den Guldin vnd Silberin Münzen/wie die hinfür ge-
nommen werden sollen / meldung beschicht . Hierumb
vnd damit obberürt vnser Keyserlich Edict / auch soli-
ches innhalts halben / zu gebürlicher richtigkeyt vnd für-
gang gebracht / vnnnd inn das Reich desto eher publicirt
werden möge. So soll eyn wirklich Valuation derselbi-
gen/wie hieunden dauon ferner meldung beschicht/ fürge-
nommen werden .

D ij ¶ Vnd

Abschied des Reichstags

¶ Und sollen derwegen der Zehn des heyligen
Reichs Kreys fürsten/ so das aufschreiben der Kreys-
tag inn brauch haben / ihre mit Kreys verwandten / so
Münzens freibeyt haben / one verzug auss eyn benanten
tag an gewönliche malstat zusammen erfordern / vnd
zum fürdertlichsten eyn jeder Kreys besonder eyns gemey-
nen Wardeins oder probirers ausszunemen / sich vereynis-
gen / dem sein gebürlich belohnung / von dem Kreys/ von
dem der außgenommen wirdt/bestimpt. Dagegen er-
auch/ mit gebürlichem Eydt auss die probierordnung zü-
schweren beladen werden soll / darneben sich eyns jeden
Kreys Münzverwandten/ wie sie dise vnd andere auf-
gaben inn iren Kreyssen vnderhalten wöllen / vergleichen
sollen . Das auch alsdann eyn jeder Kreys zwēn Rethen/
neben jetzbemeltem gemeynem geschwornem Wardein/
der wie vor gesetzt angenommen werden solle/ ordne oder
benenne/ die auss den Sontag Qualimodogeniti nechst/
künftig/ in vnsrer vnd des heyligen Reichs Statt Nür-
berg erscheinen/ vnd dermassen abgeurigt werden/ vnd
nachfolgenden behelch haben sollen.

¶ Erstlich alle Gülden vnd Silbern Münzen im
dem Reich Teutscher Nation geschlagen/ Am andern als
le frembde Gülden vnd Silbern Münzen/ die inns Reich
Teutscher Nation gebracht / vnd darinn inn bezalungen
ausgeben werden / aufzuziehen / zu probiren denselbigen
allen/nach dem gerechten Reinishen Goltgulden/ vnd ob-
gemelter vnsrer vnd des Reichs Neuen Münz ic Valua-
tion zuberechnen/ vnd iren gewissen werth zuordnen/ mit
der bescheydenheyt / welche Thaler vnd halbe sechzig
sechs Kreutzer vnd darüber gegen obberüter Neuen
Reichs

zü Augspurg 1551 vffgericht 13

Reichs Münz werth seindt / passiren / wie inn dem Concep
t vnsers vorgemelten Keyserlichen Edicts begriffen .
Welche aber an jrem werth sechzig sechs Kreuzer nit er-
reichen mögen / deren sollen sie vns zu dem fürderlichsten
berichten / mit vermeldung / vnder was vberschrifft / vnd
Wappen dieselbigen aufgangen / vnd was jr jeder am ge-
halt werth sei / damit gebürlich einsehens gesche / vnd nota-
wendig ordnung gegeben werde .

G Und damit dises alles durch sölliche geschickte
Kethe vnd Wardein / würcklich one eyniche hinderung
oder mangel / auff angesetztem tag zu Nürmberg beschein
möge : Sollen die Kreyß verwandten / so mit Münz frei-
heyt versehen / eyns jeden Kreyß samenthaft jrem gemey-
nen Wardein / den sie / wie vorgemelt / annehmen sollen / alß
baldt beuelch thün / vnd ihme außerlegen / das er souil
muglich vor vorernantem Valuation tag alle Güldine
vnd Silberin Münzen / inn vnd ausländische / so diser zeit
inn heyligen Reich / ganghaft woll probiren / vnd diesel-
bigen Proben auff solchen tag mit ghen Nürmberg brin-
gen / sich auch souil er mag erkündigen / wie uil solcher Gül-
din vnd Silberer Münz stück auff die Margt gehn / auff
das sollich werck desto fürderlicher mög verricht werden .
zü dem der Kreyß Münz verwandten den Kethen vnd
Wardein / die sie zu diser Valuation schicken werden / jren
gebürlichen costen verschaffen vnd erlegen sollen / damit der
Valuation desto stattlicher aufgewartet werden möge .

D iiij g Vnd

Abschied des Reichstags

¶ Und nachdem die Valuation also zu wirklicher endtschafft gebracht würdt / das die darzu geschickten Reth vnd Wardein vns glaubwirdig vnd vnderschiedlich / wie die eyn jeden guldē vnd Silberen Münz erfunden / eygentlich inn schrifften berichten / darauff haben aufzukünden / wie eyn jede bescheener Valuation nach / gegeben vnd genommen oder abgeschafft werden solle.

¶ Damit auch die beschlossen angenommen / vnd bewilligt / vnser vnd des Reichs Münz Ordnung vber den bestimpten Valuation tag / mit ferrier aussgezogen : Sonder alsbaldt nach verrichtung desselbigen / one eynische ferrier ausschürzung aufgetündt werdt . So haben wir vns mit Churfürsten / Fürsten vnd Stenden / auch der abwesenden Reth / Bottschaffcen vnd gesandten verglichen / Und wöllen das hindan gesetz aller verhindering die vnuersehen einfallen / oder durch jemandis auf was gesuchtem schein / oder fürgewendten ursachen erregt werden möchten / die Valuation ir würecklich endtschafft one eynichen ferrern verzuck / oder auss eyn andern tag oder zeit verschiebung erlangen solle . Und ob gleich etlicher Kreyß Reth vnd Wardein auss angesetztem tag mit erscheinen würden / das nichts destoweniger / eynes / oder mehr Kreyß erscheinende Reth vñ Wardein inn der Valuation fürgeen / dieselb'g verrichten / vnd sollen sich inn dem gar nichts irren oder verhindern lassen .

¶ In fall aber die Valuation iren endtlichen fügang / das doch mit sein soll / auf fürfallenden / oder gesuchten Verhinderungen mit eriechen möcht / vnd die heylsam / vnd

¶ Augspurg 1551 vffgericht 14

vnd notwendig Ordnung inn der Münz / inn die lenge
aufgeschürzt würde : Damit dann durch verfürung
der vngemünzten silber/ auch einbringung frembder aus-
ländischer Münzen/ der gemeyn nütz des heyligen Reichs
Teutscher Nation mit ferner geschwecht / von tag zu tag
je mehr inn den Münzen mit fürhin nach eyns jeden wil-
len/ gefallen/ vnd sunst allerhandt vortheyl/ betrüg/ vnd
vernachtheylung menigklichs/ so weit möglich abgestrickt
vnd vorkommen werdt.

¶ So haben wir vns auch mit Churfürsten/ Fü-
sten vnd Stenden/ vnd der abwesenden Reth/ Bott-
schafften vnd gesandten/ zu nütz vnd wolfart des heyl-
gen Reichs/ vereynet/ vnd verglichen/ inn dem allem not-
wendigs gebürlichs/ vnd ernstlichs einsehens zuthün/ vnd
dennach geordnet/ vnd gesetz. Ordnen/ setzen/ vnd
wollen auch hiemit/ das fürhin niemandt/ wer der/ inn
oder außerthalb des Reichs sei/ bei verlierung/ vnd Con-
fiscation seiner habe vnd guter/ keyn vngemünzt/ oder
vngewerkt Silber auf dem Reich Teutscher Nation fü-
ren/ vertreiben/ oder verhandeln/ oder auch eyniche frem-
de böse Münz/ auf andern Landen oder Nationen brin-
gen/ vnd auf geben. Dergleichen die jhenigen/ so von
vns/ oder vnsen vorfarn im Reich mit dem Regal der
Münz gefreiet seind/ sollich Münzfreiheten niemandt
andern/ wer die weren verkauffen/ verleihen/ oder inn an-
dere wege vergünnen/ oder zustellen sollen/ Sonder sich
derselben selbst/ vnd nemlich dergestalt gebrauchen/ das
sie hinfür eyn Marck Silbers Cölmischs gewichts
inn zehn Gulden dreizenthalben kreutzer/ den Gülden zu
sechzig kreuzern gerechent aufbringen/ also das inn solicher

D iiiij Summa

Abschied des Reichstags

Summa Gülden vnd Kreuzern / eyn Margt Silbers/
jetztgemelts gewichts gefunden werden solle/ doch vorbe-
heltlich inn den wenigern Münz sorten des gebürlichen
Münzcostens, bei verlust der Münz freiheyt / vnd fes-
ter strass: Nemlich vierzig Margt löttigs Goldts/
vns in vnsrer Keyserlich Cammer vnnachlessig zübezalen.

¶ Darzu das sich meniglich fürhin bei strass des
Fewers/des Granalirens/Künnens/Seygerns/vnd an-
derer dergleicher betrüglicher vernachtheyliger handlung
vnd falschung der Münz enthalten solle.

¶ Weiter so setzen/ordnen/ vnd gepieten wir auch/
von Römischer Keyserlicher macht ernstlich / das hinsfü-
ro alle Stendt die Münzens freiheyt haben / die ganzen
Thaler oder güldine Groschen halb / vnd Otter zu
Münzen einstellen/vnd sich derselben genzlich bei verlust
jrer Münz freiheyt/ vnd eyner peen / Nemlich zwenzig
Margt löttigs Goldts/vns inn vnsrer Keyserlich Cham-
mer vnnachlessig zübezalen / enthalten / doch außerhalb
deren/so mit Bergwerck begabt/denen soll jr Goldt vnd
Silber/sowil sie dessen bei jren Bergwercken aufbringen/
vnd weiter mit/ auss vorgemelt gehalt vnd Korn zu neu-
münzen vnbekommen sein . Es sollen aber die andern
außerhalb deren die Goldt Bergwerck haben keyn an-
der Goldt/dann auss vnsrer vnd des Reichs Churfürsten
am Rhein/schrot vnd gehalt/wie die bißhero gemünzt
hinfürter Golt Münzen.

¶ Wit

in Augspurg 1551 vffgericht 15

¶ Wir setzen / ordnen / vnd gebieten auch / das alle
Herrschafften / so vndter jnen schmelz oder Seyger hüs-
ten haben / ernstliche fleissige fürsehung thün sollen / das bei-
obberürter straff vnd peen / auß denselbigen jren Seyger-
hütten hinfürter keyn Kupffer / Kort / oder anders das
Silber helt / abgetrieben / geschmelzet / vnd zu Silber ge-
brent werde . Doch aufgeschlossen was von Bergkwer-
cken herkompt / vnd hienor mit Münz gewesen ist .

¶ Wir wöllen auch alle handlung / die sich dises puma-
eten halben / die Münzordnung betreffend / bisher ver-
lauffen hat / an die Stendt vnserer Vider Erblande ge-
langen lassen / Und darauff vnserm vorigem gnedigem er-
bieten nach / mit allem fleiß befürdern / das sich dieselben
Stendt diser Münzordnung außs best so jimmer müg-
lich gleichmessig halten sollen .

¶ Ferner haben wir bei vnserm freundlichen lieben
Brüder dem Römischen König / gemeyner Stendt be-
gern nach / gleichermassen handlung gepflogen / das sein
Lieb bei derselben Königreich Beheyd / vnd deren züge-
hörigen Landen / daran sein wölle / damit sich dieselben
Königreich vnd Lande / mit angeregter Münz Ordnung
sich verglichen .

¶ Darauff vns sein Lieb bericht / das sie zu befürde-
rung / dises gemeynen nütz notwendigen guten wercks / mit
alleyn inn jrem Königreich Beheyd / vnd desselbigen zü-
gehörigen Landen / Sonder auch inn seiner Lieb König-
reich / Hungern bei den Stenden beyder Königreich souil
¶ gehandlet /

Abschied des Reichstags

gehandlet / das sie seiner Lieb zu vndertheniger gehorsa-
men gefallen / vnd gemeynen des heyligen Reichs Sten-
den zu dienstlicher freyndlicher vnd nachbarlicher will-
farung allbereyt bewilligt haben / das seiner Lieb / vnd jre
Münzen hinsutan sich mit sollicher des heyligen Reichs
Münz / Korn vñ gehalt im aufbringen der Neuen Reichs
Münz gleichmessig sein / vnd befunden werden sollen.

G Als auch hienor auff etlichen gehaltenen Reichs-
tägen / vergleichung halben der Anschlege / zwüschen ges-
meynen Stenden allerlei handlung gepflogen / vnd son-
derlich auff dem jüngsten allbie gehaltenem Reichstag / di-
ser Artikel stattlich mit allen vmbständen erwogen / auch
maß vnd ordnung darinn gegeben / welcher gestalt zu erle-
digung desselben fürgegangen werden soll. Derhalben
auch jüngstlich eyn besonder Kreyß versamblung zu
Wormbs angesetzt vnd angesangen. Wiewol wir vns
nün entlich versehen / die Kreyß Stend / würden auff sol-
chem angesetztem tag zu Wormbs inn diser sachen / nach
vermöge vnd innhalt berüts Augspurgischen Abschiedts
endlich fürgeschritten sein. So seind doch etlich verhüt-
terungen darzwüschen eingefallen / innmassen das auff
demselben tag nichts fruchtbarlichs oder auftreglichs ge-
handlet werden mögen. Wiewol wir auch ganz geneygt
gewesen / als vns angeregte der Moderatorin für gefallene
verhinderung fürbracht / fürderlich auff ander wege be-
dacht zusein / damit disem hohem des heyligen Reichs
obliegen abgeholfen / vnd die Stendt deshalb zu allen-
theyln zu rühen / vnd inn eyn gleichmessige gewifheit ge-
setzt würden. So haben wir doch im werck diesachen der-
massen geschaffen befunden / das außerthalb / vnd vor ge-
genwertiger Reichs versamblung nit wölflich in dem
weitere notwendige fürsehung bescheen mögen.

G Dweil

zü Augspurg 1551 vffgericht 16

Dweil wir aber auff gegenwärtigem Reichstag im
serer berathschlagung vnd erwiegung diser handlung
alßbaldt auch befunden / das so eyn tressenlich weitleuf-
sig werck inn eyner gemeyner Reichs versamblung ohne
sonderlichen vberlast / vnd vntregliche beschwerden ge-
meyner Stendt/nit kündt zu endt gefürt werden. So
hat vns mit Churfürsten/Fürsten vnd Stenden für güt
angesehen / das voriger Abschiedt alles seines innhalts /
von der Moderation des Reichs Anschlag vermeldent/
nochmals volnzogen/demselbigen nachkommen / vnd die
angeregt Moderation/auff die richtige wege inn gedach-
ten Abschiedt begriffen/verricht werdt.

Vnd nachdem vndter anderm gedachter Modes-
tation halb:n/inn vorigem Abschiedt geordnet/wo eyner/
oder mehr Stendt des heyligen Reichs sich inn vorigen
Anschlegent zu hoch beschwert zusein erachten/vnd noch
nit geringert / oder weiter Ringerung begerten/das der/
oder dieselben Stendt alle jre beschwerungen innerhalb
bestimpter zeit inn gemeltem Abschiedt / inn den Kreyssen
darunder sie gehörig/denen so die Kreyß zubeschreiben ha-
ben/inschriften beschlossen vbergeben/darauff die Kreyß
beschreiben/vnd durch sie zwei verordnungen/eyne zu der
erkündigung/die ander zu der Moderation fürgenommen
werden solten. Vnd aber dem Abschiedt inn dem/das
etlich Stendt jr beschwerden inn bestimpter zeit nit für-
bracht/vnd etlich die/die Kreyß zubeschreiben/dieselbigen
nit beschrieben haben. Derwegen auch angeregte verord-
nungen/inn jren Kreyssen noch nit gescheen/vnd die be-
stimppte zeit also jrenthalben ungetheilter ding verflossen

Damit dann sich niemandt/ als ob er nit gehört/
billich zubeschweren. So wollen wir auff der Churfür-
sten/

Abschied des Reichstags

sten/ Fürsten vnd Stendt/ vnd der abwesenden Rethen/
Botschafften vnd gesandten / vns fürbracht / Rathlich
bedencken vnd vergleichen/denen/ so ire beschwerden noch
nit einbracht / die nachmals wie zūvor durch sie beschrieben
sein solt/an die s̄henigen/denen die Kreyß zübeschreiben ge-
bürzt/zubringen/ vnd inn schrifften beschlossen zü überge-
ben/drei Monat nach Datodiz Abschiedts endtlich vnd
peremptoriē hiemit angesetzt/benent/vn bestimpt haben/
mit der auftruckenlichen Certification/vn vergewissung/
da sie innwendig solchem Termin ire beschwerungen mit
ein/oder fürbrechten / das sie ferrers nit gehört/noch inn
der Moderation bedacht/sonder jnen hiemit/ alsdann eyn
ewig stillschweigen auffgelegt sein soll.

Hierauff so wollen wir ferrer/das nach solcher
übergebung vnd nach aufgang/ der jetztbestimpten dreier
Monaten/der oder die / so alleyn die Kreyß / darum be-
schwerungen übergeben seindt/zübeschreiben haben/ vnd
die nach aufweisung vorigs Abschiedts/ in darinn benan-
ter zeit/diser sachen halben/ zūvor nit beschrieben hetten
fürter innerhalb eyns Monats eyn jeder seinen Kreyß/da
rin dieselbigen beschwerdeten gehörig an gelegne malstatt/
vn auff eyn nemlichen tag/innerhalb jetztbestimptem Mo-
nat zübennen/beschreiben vnd erfordern . Welche Kreyß
Stende darinn solche beschwerungen fürkommen/ vnd
obberürter massen beschrieben sein/auff ernenten tag wie
obsteht/an bestimpter malstatt vngeweygert erscheinen/
vnd zusammen kommen sollen. Wo aber eyner/so der Kreyß
eynen zübeschreiben/ selbst beschwerdt sein/ vnd Ringes-
nung begern würde / der soll sein beschwerung alsdann
auff solchem Kreyßtag auch fürbringen.

Es sollen auch die Kreyßverwandte/der s̄henigen
Kreyß / die vermög vorigs Abschiedts noch nit zusammen
beschrieben / aber nachmals wie jetztgemelt beschrieben
würden/

¶ Augspurg 1551 vffgericht 17

Würden / zwei verordnungen / eyne zu der erkündigung / die ander zu der Moderation / auff form vnd maß / wie inn vorigem Abschiedt / hieuon begriffen / fürnemen.

¶ So dann solch bede verordnungen dermassen durch die Kreys Stende bescheen / Sollen die ersten verordneten zu der erkündigung / alsbaldt nach aufgang des Monats so zu der Kreys beschreibung zügelassen / die erkündigung für die handt nemen / vnd allermaßen darinn procedirn / wie auch hieuor inn vorigem Abschiedt versehung bescheen ist: Doch das solche erkündigungen inn den Kreysen / darinn die noch mit fürgangen / vnd wie vorgemelbt beschwerden einbracht / inn drei Monaten gescheen vnd volnbracht werden.

¶ Wo aber eyner oder mehr Stendt nachmals inn bestimpter zeit seine beschwerden dem oder deren Kreysen / oder die / hieuor zusammen beschrieben worden / vnd gemelte verordnungen allbereyt gethan haben / fürgungen würden / mag die erkündigung / durch die vorigen darzu geordneten / doch inn jetztbestimpter zeit gescheen / damit den / oder die Kreys / von newem derwegen zübeschreiben mit von nöthen.

¶ Und demnach solche erkündigung / vnd erforschung inn den angesetzten letzsten drei Monaten fürgangen. So sollen abermals nach aufweisung des jüngsten Reichs Abschiedts alle innbrachte beschwerungen / vnd darauf gehapte erkündigungen der zweyten verordnung / zu der Moderation überschickt werden / vnd sollen alsdann die verordneten zu der Moderation / nach aufgang der obgemelten letzten drei Monaten / innerhalb den nechstuolgenden zweyen Monaten / gewislich auff den letzten tag derselbigen widerumb zu Wormbs erscheinen / vnd alles innhalts mehrgemelts jüngsten

¶ E iii Reichs

Abschied des Reichstags

Reichs Abschiedts wie auff darinn angesetztem tag gescheen sein solt/procediren/vnd volnsfarn.

GVnd damit disem werck der beschreibung der Kreyß halben/eyn ferter verhinderung fürfalle. So seindt die Fürsten so derwegen strittig/dermassen verglichen/das sollich ausschreiben vnabbrüchlich eynes jeden gerechtigeyt sein gewissen fürgang in bestimpter zeit gewunnen soll.

GNachdem auch auff angesetztem Kreyßtag zu Wormbs sich zweiffel vnd vngleicher verstandt/zwischen den Moderatoren zügetragen/Ob nach dem Jüngsten des fünff vnd vierzigsten Jar der mindern zal fürgeschlagen / doch nit allerding volnbrachten Reichs Anschlag/oder aber nach den alten Wormbsischen Anschlag Anno tausent fünfhundert vnd eynvndzwanzig aufgericht / die handlung der Moderation fürgenommen werden solt/Damit dann zu künstigem Kreyßtag/ die Moderation derhalben nit ferter aussgehalten oder gehindert werdt. So lassen wir uns auff der Chürfürsten/fürsten vnd Stende / auch der abwesenden Rethe/Botschaften vnd gesandten/derhalber bescheen vergleichung gefallen/das die Moderation auff die alten Wormbsischen Anschleg des eynvndzwanzigsten Jar anzustellen sei/ vnd fürgenommen werden solle/wie dan gemeynre Stende meynung/ auff vorigem allhierigem Reichstag auch anders mit gewesen ist.Derwegen die Moderatores zu künstigem Kreyßtag sich ferter hierüber mit zu irren/oder dieses inn eyn zweiffel zuziehen haben.

GEs solle auch auff künstigem Moderation tag der Moderatoren auf den Kreyßen zu disem werck geordneten

¶ Augspurg 1551 vffgericht 18

heten stifti vnd Session/ auch der Kreyß einbrachten beschwerden halben wie die inn der ordnung abzshandlen/ dem brauch nach / wie sunst inn des Reichs veramblungen herbracht auch gehalten werden.

I Vnd ob eyniche jerung zwischen etlichen Stenden der Session halben wer. So soll doch die Session/ wie die gehalten wurd / keynem theyl an seinem rechten nachtheilig sein/ Dergleichen den Kreyffen an der hergebrachten Session/ auch keynen nachteyl oder vortheyl geben.

I Vnd wiewol wir vns mit Thürfursten / Färsten vnd Stenden/ auch der abwesenden Reth/Botschäften vnd gesandten versehen. Es werden zu künftiger zeit die Moderatores / inn so eynem hochwichtig n notwendigen werck/ darzu sie auss sonderm der Stendt eynes jedens Kreyß vertrawen geordnet / sich fürfallende ringsfüzigie Zweissel nit jren lassen/ oder sich derwegen wol wissen zu deeynigen. Nicht destoweniger da sich je soliche zütrügen/ wie auch gleichwohl auf vnuersehnen vrsachen/ dergleichen jethumb bei der weil entstehn mögen/ damit dann die Moderatores inn volnsürung dises wercks nit gehindert würden/ wo sie sich dann in angeregten iragen zwieseln mit selbs vergleichen künten. So thün wir hiemit den Thürfursten / Färsten vnd Stenden/ vnd de abwesenden Reth / Botschäften vnd gesandten/ auss re gütwillige heyinstellung gnediglich bewilligen/ da den Moderatoren solche zweissel welche den ordinem oder modum procedendi/ vnd wie sie inn der Moderation volnsarn solten/ einfielen betreffend/ die sie an vns gelängen ließen/ das wir ihnen auss je ansuchen fürderlichen entscheydt geben/ vnd zukommen lassen wollen: Vnd thi fall vnsers abwesens/ hat vnsrer freundlicher lieber Brüder der Römischi König sollichs auss sich zunemen auch bewilligt / damit mit wie jüngst zu Wormbs gescheen/ vngleichmessiger bedenkten halben/ die Moderation ferner auffgeschurzt oder verzogen werd.

E iiiij Was

Abschied des Reichstags

Was aber Decisionem vnd endlich erörterung
solcher Moderation belangen thut / inn dem seindt den
Moderatoribus mittel vnnnd wege inn jüngstem Reichs
Abschiedt vorgeschrieben/wie vnd welcher gestalt sie Ex
æquo & bono die Ringerung vnd vergleichung/nach be-
findung gelegenheyten vnnnd gestalt der sachen erkennen/
vnd da sich jemandts solcher erkantnß beschwert befün-
de/wie/ vnd wann er sich für das Keyserlich Chammers
gericht berüffen möge . Derohalben es bei vorigem Ab-
schiedt billich bleibt vnd gelassen wirdt.

Damit aber die jhenigen/ so nach gescheener Mo-
deration der verordneten/ oder aber (wo die ursachen nit
erheblich erachtet) nach abschlagung der begerten Ring-
erung sich nochmals beschwerdt zusein befunden / vnnnd
es dabei nit bleiben lassen / sonder sich wie jnen inn jüng-
stem Abschiedt zugeben für vnser Keyserlich Cammerges-
richt berüffen wolten/ auch eyn wissens haben/wie sie den
Proces instituiren mögen: So soll nach gelegenheit di-
ses handels der gestalt procedirt vnd volnsaren werden/
dass der/so sich beschwerdt befindt/seine eingebrachte gra-
uamina sampt darauffgenolter erkündigung an den ois-
Kreys beschlossen hinderlegt/erfordere/dieselbigen anvn-
serim Keyserlichen Cammergericht sampt seiner Sum-
marischen petition (doch one eyniche newet beschwerden
einführung / über die so züror den Moderatoribus für-
bracht) gerichtlich einbring / vnd die sachen zu ferrier des
Gerichts erkantnß stelle. Wo dann vnser Cammerrich-
ter vnd Beisitzer ermesssen würden / das jnen etwas wei-
ters zu irer Information von nothen were / So geben
wir jhnen hiemit auß der Churfürsten / Fürsten vnnnd
Stände

In Augspurg 1551 vffgericht 19

Stendt/vnd der abwesenden Reth/Bottschafften vnd gesandten vergleichen vnd bewilligen/gwalt vnd macht/das sie dasselbig durch gebürliche Compulsoriales denen/ auch weniglich pariren vnnnd geho:samen soll/an ottent da es behalten/zuhanden bringen mögen.

Firrer haben wir auch mit Churfürsten/Fürsten vnd Stenden/vnd der abwesenden Reth/Bottschafften vnd gesandten / wes hieuor der Policei halben gehandlet. Und wiewol auff jüngstem gehältnem Reichstag statliche vnd gnügsame ordnung derwegen gegeben/vnd Churfürsten/Fürsten vnd Stendt/ an irem fleis seit der zeit / damit die inns werck gericht würde/nichts erwin den lassen / Auch alles/das dise ordnung den Oberkeyten auflegt zübefürden fürgenommen. So werden wir doch bericht/das solche ordnung durchaus bei den vnderthanen Burgern vnnnd Innwonern/der Stett vnd Flecken/schwerlich imm gang zubringen.

Dweil aber zu aufreitung viler vnleidenlicher sträfflicher laster vnd ergerlichs lebens/vnd entgegen zu pflanzung vnd auffbauung gütter sitten / erbarkeyt vnd tugendt / solche wolbedecklich angestelt Ordnung billich volnzogen vnd gehalten werden sollte. Derhalben sezen/vnd ordnen wir von newem/ vnd wollen/ das eyn ieder dem heyligen Reich vnderworffen / was standts oder wesens der sei / solcher Reformation vnd ordnung/ auff jüngstem Reichstag allhie auffgericht/welche durch den Truck publicirt vnnnd aufgangen ist / souil eyn jeden die berürt/strack's gelebe vnnnd nachkomme / darwider mit handlen/ oder zuhanden gestatten solle/ alles bei vermeidung

Abschied des Reichstags

meidung vnnachlessiger straff vnd peen inn solcher ordnung lauter aufgedruckt/vnd vermeldet.

G Vnd nachdem etwann hin vnd wider inn Stetten vnd Flecken alte gebreuch vnd gewonheyten herbracht/ die den rechtmessigen billichen diser Policei Ordnungen/ auch gemeynem nütz etwas zu wider sein sollen / Derwegen diser vnser vnd des heyligen Reichs satzungen / vnd die inn krafft derselbigen durch die Obrigkeyten eyns jeden orts auffzurichten/wircklich anzustellen/ verhindert werden . Damit nun die Obrigkeyten souil desto stattlicher vilgemelte Policei ordnung allenthalben inn jren fürsten thumben / Landtschafften/ Herrschassten / Obrigkeyten/ Gebieten/ Stetten/ Flecken/ Dörssern/ vnd Weylern inns werck richten mögen. So thün wir angeregte der Stett/ Flecken/ vnd Sünst/ sonderbare gefreite ordnungen/ gebreuch/ herkommen vnd gewonheyten/ diser Policei ordnungen vnd satzungen zu wider vnd entgegen/ auf vnser Keyserlicher macht volkommenheyt/ rechtem wissen vnd eygner bewegniß / hiemit außheben/ abthün / Cassiren vnd vernichten/ wie wir dann dieselbigen hiemit außgehahen/ Cassirt vnd vernicht haben/ Vnd wöllen das eyne jede Obrigkeyt/ ungehindert stracks/ vnd mit ernst vlgedachter vnser Policei Ordnung nachsetze / vnd was jedarinn außgelegt mit fleiß verrichte / vnd die vnderhasen / Burger / vnd Innwoner/ der|Stett/ Flecken/ Dörsser vnd Weyler/ was also durch die Obrigkeyten geordnet vnd gesetz/ demselbigen wircklich nachkommen/ vnd geleben .

G Nachdem

zu Augspurg 1551 vffgericht

20

Nachdem auch inn gemelter Policei Ordnung/der
Arbeyter/ Taglōner/ Wirtschassten/ vnd anderm mehr
halber/ den Obrigkeyten vorsehung zāthūn/vnd ordnun-
gen zugeben/beuolhen wirdt/vnd Thürfürsten / Fürsten
vnd Stendt/ auch der abwesenden Retho/Botschasssten
vnd gesandten/vns zu bericht fürbracht/Ob gleich etwan
eyn Obrigkeyt solche ordnungen vnd Gesatz im jren ge-
bieten anzurichten/vnd darob zuhalten fürnimpt/aber die
hechst anstossenden nachbarschasssten sich mit gleichmessig
erzeygen / das eynem alleyn / etwas würtklichs zu erhalten/
beschwerlich falle/vnd nit wol mögliche sei. So ha-
ben wir vns abermals mit jnen den Stenden verglichen/
vnd wöllen/das die Herrschasssten vnd Obrigkeyten/die
eynander inn der nehe gesessen / vnd deren Stett / Dörfs-
ser/vnd Flecken/ auff eyn oder zwei meilen an eynander
stossen/sich eyner gleichmessigen ordnung inn obbemelten
Artickeln zu halten vereymigen .

Ferrer als auch inn vilgemelter Policei ordnung/
vnd inn eynem sondern hieuor der wegen von vns auf-
gangnem Mandat/wolbedecklich notwendig vnd nütz-
lich der Willenen Dücher halben / vndter anderm verse-
hen / wie dieselbigen sollen vngereckt vnd vngestreckt/
aber doch genetzt vnd geschorn verkauft werden / bei
straff vnd verlierung der Tücher ic. Item wo die genetzt
vnd geschorn/vnd wider an die Ramen gespannt befus-
den/das dieselbigen Dücher sollen gleichergestalt verlorn/
vnd inn beden obberürten sellen/die straff der Obrigkeyt
zuseen/ darunder die Dücher feyl gehabt / vnd der die
Bürgerliche Gerichtszwang ohne mittel des orts züge-
horig ic.

f ij ¶ Vnd

Abschied des Reichstags

GUnd aber vns Churfürsten/ Fürsten vnd Sten-
de/auch der abwesenden Reth/Bottschafften vnd gesan-
ten zu bericht fürbracht/das diese ordnung in den gemey-
nen Düchern/so inn Teutscher Nation gewoben/gemacht
vnd bereytet/welche von wegen alle sre mengel zubesicht-
tigen/gemeynem nütz zu güttem an die Ramen geschlagen
werden müssen/zuhalten nit nützlich ob leidlich sei/Dweil
die gemeyne in der Teutschen Nation gewobene Dücher/
wo die nit an die Ramen gespannt/besichtigt vnd erkent
werden/ob sie durchaus eyn gleiche farb haben/ auch ob
sie güt Wüllen starck/gleich an fäden/ganz vnd nit schad-
haft/vnd sunst wie sich gebürt ansbereyt seien/oder sunst
andere mengel oder gebrechen haben/von den darzu ge-
schwornen Zeychenmeystern erkent oder besiglet werden
mögen/ganz vngleich/vnzügig/vngeschickt/vnformb-
lich/vnd nit tüglich weren/zu dem sie jr gewiß geordnet
vnd bestimpt leng haben/darüber sie mit gestreckt werden
können.

GIn diesem angezeigt vnser Policei ordnung vnd
derwegen hievor aufgangen Mandat zuercleren. So
lassen wir hiemit gnediglich zu/die berürt gemeyne Düch-
er/die inn der Teutschen Nation gewoben werden/damit
der gemeynmann sich deren auch zugebrauchen hab/vnd
die zu nütz gebracht werden/Dergestalt an die Ramen/
alle mengel von gemeynen nütz wegen(wie obgemelt)
daran zubesichtigen/anuschlagen/vnd das nachmals
die jhenigen/so solche Dücher im heyligen Reich Tenths-
er Nation mit der Elen ausschneiden wollten/dasselbig
vermög der Policei ordnung thuen/vnd die Dücher ge-
nezt vnd geschorn verkaussen. Wo aber eyner oder
mehr solche genezte vnd geschorne Dücher wider an die
Ramen

¶ Augspurg 1551 vffgericht 21

Kamen schlagen würde/der/oder dieselben sollen vermo^{ge} ge angeregter Policei ordnung gestraft werden / Sonil aber Lündische / vnd andere gute feine Dürcher anlangt/ die sollen gedachter Policei ordnung / vnd vorigem vnserm hierüber aufgangnem Mandat vnderworffen bleiben / vnd deren sagungen inn jczgedachten Dürchern festiglich gehalten werden .

¶ Wir wollen auch wo vilgemelter vnser Policei ordnung/vorigem vnserm Mandat vñ disem Abschiedt/ die Wüllen Dürcher anlangendt eyniche Priuilegia, Freiheyten/Gnaden/oder Declarationen/in welchen weg das were/abbruchich/nachteylig vñ zlientgegen/durch jnangs gegeben weren/oder inn künftigem gegeben würden/das dieselbigen crassflös / nichtig / vnd vnbündig sein sollen/ wie wir die hiemit abthün/vnd vernichten.

¶ Darzu wollen wir dise vnser/vnd des Reichs sazung von den Wüllen Dürchern/an die Stendt vnserer Nider Erblande gelangen lassen/vnd darauff vnserm gnedigem erbieten nach/mit fleiß befürdern/das sich dieselbigen vnser Nider Erblande diser sagung die Wüllen Dürcher anlangendt/souil jimmer möglich gleichmessig erzeugen .

¶ Wiewol auch inn vilgedachter vnser Policei ordnung/die wücherliche Contráct verbotten/das niemants die gebrauchen / sonder die gentlich vermitten bleiben sollen.

So haben doch Churfürsten / Fürsten vnn's Stendt/vnd der abwesenden Reth/Botschafften vnd gesandten / vnn's abermals fürbracht / wie die Juden : Wo sie nit offendlisch oder außtruckenlich

F üj sren

Abschied des Reichstags

jen wücher vben vnd treiben funden/das sie doch heymliche gesuchte wege/denselbigen zuerlangen fürnemen/der gestalt das der wücher für das hauptgelt/inn sonderlichen verschreibungen angezogen werdt/Neben dem so erfind sich/das auch die Juden solche jre vnbilliche schulden vnd anforderungen / die sie auff den armen Christen mit höchsten beschwerden vnd vnzimlichem vortheyl erlangt/ andern Christen verkaussen/vnd die verschreibungen auff die Kauffer stellen lassen/welche inn die armen überzeugten schuldener zu dem heftigsten tringen/vnd sie etwann gar von hauf vnd hoff vertreiben.

¶ Disem zu begegnen/ Seindt wir mit Thürfürsten/fürsten vnd Stenden/auch der abwesenden Reth/Botschafften vnd gesandten/dahin entschlossen/Wöllen vnd gebieten/das die Juden hinfürter keyn verschreibung oder obligation/vor jemants anders dann der ordenlichen Obrigkeyt/darunder der contrahirendt Christ gesessen vffrichten: Doch sollen den Juden die aufrichtigen handtirungen vnd Comertien/in den offnen freien Messen vnd Tämercken hiemit vnbekommen sein. Da aber eyniche verschreibung oder obligation aufrzurichten von noten/ So soll dieselbig vor der Oberkeyt des orts verfertigt werden. Und da sie disem zu entgegen eyniche verschreibung hinfürro aufrichten ließen/ So soll dieselbig crasslos/nichtig vnd vnbündig sein/vnd keyn Richter darauff erkennen. Es soll auch keyn Christ hinfürter eynem Juden sein Action vndforderung gegen eynem andern Christen abkaussen/ oder eyn Jud als schuldgläubiger eynem andern Christen solche Actionen vndforderungen/ inn eynichen wege cediren/ oder eynichs Contracts weif zu stellen/bei verlust derselbigenforderung.

In Augspurg 1551 vffgericht 22

¶ Zu dem wollen vnd gebieten wir / das keyn Obrigkeyten/Notarij/oder andere Schreiber diese Contract / da eyn Jud eyns Christen schuld eynem andern Christen verkaufft/stellen/oder verfertigen. Wo aber eyneiche Obrigkeyt/ Notarij oder andere Schreiber solchs vberdretten/dieselbigen sollen irer ehren vnd Ampter entsetzt sein / sich deren mit mehr zugebrauchen haben / aber der ander Schreiber halber / so hiewider handlen würden. Beuehlen wir hiemit den Obrigkeyten eynes jeden orts/das sie die mit dem Thurn/gesenknuß/ oder inn andere gelegne weg straffen .

¶ Nachdem vns auch angezeygt/das die Siegeutier/ welche auf beweglichen vsachen eyn zeitlang nit geduldet/ vnd sich auf den Landen Teutscher Nation enteufern müssen/ jetzt sich widerumb eintringen/Vnd ob gleich die Obrigkeyten gegen jnen die gebüre fürzünemen gedachten / So sein sie doch mit Pasbortten etwann dermassen versehen / derwegen die Obrigkeyten die gebüre gegen jnen nit zuverfügen haben/alles zu abbruch gemeynes nütz/vnd dem jhenigen/so inn vilgemelter vnser Polizei Ordnung rathlich bedacht bewilligt / angenommen/ vnd außgesetzt zuentgegen.

¶ Damit nun inn dem solche ordnung auch gehandthapt vnd volnzogen werden mögen . So achten wir/ das angeregte Pasbortten / wo etwann den Siegeunern/ vnd von nem sie gleich gegeben weren/zü Cassiren/abzuthün/vnd zuernichten seien/ wie wir die hiemit wissentlich Cassieren / abthün / vernichten . Benelben

S iiiij vnd

Abschied des Reichstags

vnd gebieten auch das solche hinfürter nit weiter gegeben werden. Wo aber vber das angeregte Passorten gegeben/oder von den Siegeunern außgelegt würden / das nicht destoweniger / vnd deren vnangesehen/ die Obrigkeyten/ diese Siegeuner inn jren Herrschafften zügeduldet mit schuldig sein/auch nit gedulden sollen.

¶ Weither haben wir inn bericht erfunden/das die vilgemelte Policei Ordnung inn jrem Artikel von den Handtwercks Knechten/Sönen/Gesellen vnd Lehrkna- ben/bis anhero auch nit gentlich volnzogen sei. Dann ob gleich etlich Stett der Ordnung nachzusetzen wol geygt gewesen vnd fürgenommen. So haben sich doch die handtwercks Gesellen disem widersetzt/ vnd sind darüber verzogen/welches den Meystern derselbigen handtwerck nit zu geringem nachtheyl gereycht / auf dem erfolgt / wo nit alle Stendt durch das Reich Teutscher Nation gemeynlich inn jren Obrigkeyten/ vber diser ordnung zügleich halten / das die nit gehandthabt oder inn steete vbung gebracht werden mög.

¶ Derwegen so setzen/ vnd beuelhen wir/das nach Dato dises Reichs Abschieds / eyn jede Obrigkeyt inn Reich Teutscher Nation/ inn jren Stetten/ vnd Flecken/ die handtwercks Meyster vnd Gesellen beschicken/denen vorgemelten Artikel inn der Policei fürhalten / vnd sie erinnern / das der innhalt desselbigen von vns vnd gemeynen Stenden des Reichs also beschlossen / vnd außgericht sei/mit ernstlicher vermanung demselbigem bessers fleiß nachzukommen / da auch eyner oder mehr Handtwercks

¶ Augspurg 1551 pffgericht 23

Werck's Gesellen/eynem andern sein gesinde schmehen/oder angreissen würden / So soll von vns die Obrigkeyt vnder welcher der oder die begriffen / hiemit beuelch haben/ das sie mit der straff/vermög der Pollicei gegen demselbigen surgehn/vnd volgends so sie die der gesencknuß erledigen/sie geloben vnd schweren lassen/ die ordnung inn dem steet vnd vhest zuhalten.

T Als vns auch glaublich angelangt das sich des Margtgin vñ Arragonischen Saffran halben/beschwerliche mengel gefahr vnd vortheyl erregen / also das der Margtgin Saffran durch befeuchtigung inn den müsten vnreyner/ als vor alter auf Franckreich/des gleichen der Aragonisch Saffran / welcher sonst vil besser sein soll/ als die andern auf Aragonien weit geschmarter vnd seyster/als hieuor bescheen gebracht/das gut damit gefelscht/ vnd der Kaufser gefahrt würdt / auch weder recht noch billich/das eyner Oley/Schmalz oder andere vnsauberkeyten für Saffran bezalen soll. Dweil dann solches eyn offentlicher nachteyliger betrug vnd zäbesorgen / diese Gefahr vnd nachtheylige beschwerung werdt je lengere mehr einreissen/vnd grösser werden.

T So setzen/statuiri vnd gebieten wir/das hinfür ster die handtirenden gewerbs leuth keyn solchen gefelschten Saffran inn das Reich Teutscher Nation bringen/ darinn seyl haben oder verkaussen / bei verlierung desselbigen Saffrancs/den wir auch von den vbersarern einzuziehen eyner jeden Obrigkeyt darunder solcher Saffran seyl gehabt vnd verkausst/die der endt den Burgerlichen

G

Gerichts-

Abschied des Reichstags

Gerichtszwanck hat / ernstlich aufflegen vnd beuchlein.
Damit auch solcher betrüg im Safran vnd andern
Specereien künstiglich vorkommen werdt / So sollen
inn eynem jeden Kreyß des Heyligen Reichs / wie wir
dann hienor / von des Ingbers wegen auch Mandir/
etlich verordnet werden/die derwegen auffsehens haben/
vnd alle erfundene betrüg den Obrigkeyten anzeygen sol-
len .

Nachdem auch Thürfürsten/ Fürsten vnd Stendt/
vnd der abwesenden Reth/ Botisschafften vnd gesand-
ten / vns zu bestendigem bericht anbracht/das die nach-
theylig Sect vnd iſt humb der Widertauſſer/von deren
wegen wir inn dem neunvndzwanzigsten Jar der min-
dern zal jüngſt verschienen eyn Constitution / wie die zu
gebürlicher straff anzuhalten / publiciren / vnd inn das
Reich aufkünden lassen/ sich noch heutigs tags an vielen
ortten vnd enden dermaßen ethalt/ vnd überhandt ne-
me/das von wegen der vile / die sich ſolcher Sect anhe-
gig machen / die Obrigkeyten inn ſorgliche gefare geſetzt
werden/ inn betrachtung das die jhenigen ſo ſich inn dieſe
Sect begeben/zum theyl nach Bürgerlichen ordnungen
den Obrigkeyten nit huldigen vnd ſchweren / zum theyl
gar keyn Obrigkeyt erkennen wollen . Und ob gleich dieſe
halßſtarrige vnd ſorgliche leuth inn geſencknif ingezogen/
auch der ernſt gegen jnen fürgenommen / vnd gebrachtf
wirdt . So bleiben ſie doch ganz beharlich/vnd als ver-
ſtockt/inn jrem verdampten vnd vntreglichem fürſage/
das ſie durch keyn fleißig ernſtlich vnd wolgegründt er-
innerung vnderweisen vnd vermanen davon zubringen.

Vnd

in Augspurg 1551 vffgericht 24

I Vnd ob wol die Obrigkeyten sie vermög angeregt
ter aufgekündter vnser Constitution/vnd gemeynen bes-
chriebener rechten zu gebürlicher vñ wohuerdienter straff
anzuhalten/ jnen fürserzen dise auch vor Recht stellen/auff
sie clagen / vnnnd was recht ist / jnen widerfaren zulassen
fürnehmen. So begibt sich doch osstermals das die geord-
neten oder gesetzten Richter oder Schöffen/ an den pein-
lichen vnd Halsgerichten vber soliche widerspennige für-
gestelte leut nit erkennen/noch sich deren / wie sie doch von
Ampts wegen züthün schuldig vnderziehen wollen/ Der-
wegen sie zu gebürlichen vnnnd rechtmessigen straffen / nit
füglich gebracht werden mögen. Wo nun solche vnzima-
liche verdampfte Sect/jren fürgang gewinnen vnd der-
selbigen nit mit zeitlicher vorbetrachtung begegnet / So
were auf deren mütwilligem verfürigem vffrurigem an-
hang nichts anders dann zerrüttung vnd vndergang des
gemeynen nütz/aller güter Policei/der natürlichen vnnnd
gesetzten Rechten/ auch aller erbarkeyt zügewarten.

I Hierauß so haben wir mit Thürfürsten/ Fürsten
vnd Stenden/ auch der abwesenden Reth/Botschafsten
vnd gesandten / wie solichem vntreglichem vrath zübe-
ggnen berathschlagt : Vnd thün auff bescheene verglei-
chung hiemit vnser angeregt Constitution alles ires inn-
halts/inn jren puncten vnd Artickeln renouiren vnnnd er-
newern. Setzen/statuiren/ordnen demnach/ auf Key-
selicher macht volkommenheyt/rechter wissen vnd eyg-
her bewegniß/ vnd wollen/ das alle vnd jede Widertauf-
fer/ vnd widergetaufte/ mann vnnnd weibs personen/ die
verstendigs alters sindt/die auch auf disem mütwilligem

G ii verfüris

Abschied des Reichstags

Verfürigem vnd außfürigem jersal / vnd Sect den Obrig-
keyten mit huldigen / vnd schweren / oder gar keyn Obrig-
keyt erkennen wöllen / von natürlichem leben / zu dem todt
mit fewer / Schwerdt / oder dergleichen / nach gelegen-
heyt der person / one vorgehendt der Geystlichen Richter
inquisition / gericht / vnd gebracht werden.

¶ Vnd sollen derselbigen vorprediger / hauptsächer /
Landtmeister vnd außfürische außwickler berüts lasters
des widertauffs / auch die darauff beharren / vñ die jhenen /
so zum andern mal vmbfallen / hierinn keyns wegs be-
gnadet / sonder gegen jnen vermög diser vnser Constitu-
tion vnd satzung ernstlich mit der straff gehandlet vnn
volnsaren werden .

¶ Welche personen aber jren jrisal für sich selbs / odes
auff vnderricht vnd ermanen / vnuerzüglich bekennen / dens
selben zu widerzüffen / auch büß vnd straff darüber anzun-
nehmen willig sein / vnd vmb gnad bitten würden / dieselben
mögen von jrer Obrigkeyt nach gelegenheyt jres standes /
wesens / jugent vnd allerley vmbständt begnadet werden .

¶ Wir wöllen auch das eyn jeder seine kinder nach
Christlicher ordnung herkommen / vnd gebrauch inn der
jugent taussen soll / welche aber das verachten / vnn die
thüm würden / auff meynung als ob der kinder Tauss
nichts sei / Die sollen / wo sie darauff zübeharren vnd
stünden

In Augspurg 1551 vffgericht 25

Stünden für Widertauffer geacht / obangezeygter vnser
Constitution vnderworffen sein/vnd soll keyner derselbi-
gen/so auf obangezeygten vrsachen begnadet worden/als
andere ort Relegirt vnd verwiesen / Sonder vnder sei-
her Oberkeyt zubleiben verstrickt vñ verbunden werden/
die dann eyn fleissigs ausschehens / damit sie nit wider ab-
fallen/haben lassen sollen .

G Dergleichen soll keyner des andern vnderthanen
oder verwandte/so auf angezeygten vrsachen / von jrec
Obrigkeyt gewichen vnd aufgedretten enthalten/ vnder-
schleyffen oder fürschieben / sonder alsbaldt dieselbig
Obrigkeyt darunder sich der entwichen entheilt solcher
Überfarung jnnen oder gewar würdt / soll er gegen dem-
selben so also entwichen lauth obberürter vnser satzung
strenglich handlen/vnd sie darüber nit bei sich leiden oder
dulden/bei peen der Recht .

G Vnnd damit solches alles desto festiglicher vnnnd
vngehindert volnzogen werdt: So haben wir vns auch
mit Churfürsten/Fürsten vnd Stenden / vnd der abwe-
senden Reth / Bottschafften vnd gesandten verglichen /
Wöllen vnd beuelhen hiemit ernstlich / das inn allen Für-
stenthumben/Landschafften/Herrschafften / Obrigkey-
ten/Stetten/ Flecken/ vnd Dörffern/dem heyligen Reich
Tentscher Nation angehörig/die Richter/Vrtheyle/oder
Schöffen der peinlichen Gericht/vber die jhenigen so di-
ser Secten / vnd was derselbigen diser Constitution zu-
wider/anhengig sein mag/beschuldigt/vor Recht gestelt/
beclagt vñ vberwiesen werden/was die gemeyne recht vnd
G iii diese

Abschied des Reichstags

dise vnsere auch vorbemelte Constitutionen aufweisen/
erkennen/vnd wie recht ist/ one eyniche aufflucht ergeen
lassen sollen. Wo aber deren eyner oder mehr sich disem
widersezzen/solichs züthün weigern/oder sperren würden/
Das alsdann die Herrschafften denen die hohe Obrigkeit/
peinlich oder Halßgericht züsteen / dieselbigen Rich-
ter vnd Schöffen mit gebürlichen peenen vnnnd strassen/
nach eynes jeden gelegenheit/als das die von jren Amp-
tern abgesetzt/an Gelt oder dem Leib inn der gefencenfus/
gestrafft/zü dem das sie von Ampts wegen züthünschül-
dig vermögen vnd anhalten sollen. Damit nit also durch
mengel der Justicien oder Administration derselbigen/die
schuldigen der verdienten vnd gebürenden strass sich zü-
entziehen haben.

G Under obgesetzten mengeln vnd gebrechen/haben
wir vns weiter erinnert. Wiewol zum theyl inn vns-
serm aufgekundten Landtsfrieden/ vnd Policei ordnung/
zum theyl inn vorigem vnnnd auff jüngstem allhierigem
Reichstag publicirten / oder eröffneten Mandat / der
Kriegsleuth halben/sich ausserthalb des heyligen Reichs
inn fremdbe dienst nit zübegeben / noch inn dem heyligen
Reich eyniche Kriegsfrüstung fürzunemen fürschung ges-
schehen: Das auch destoweniger / vnnnd aller angereg-
ten vnsrer vnd des heyligen Reichs Constitutionen / vns
geachtet/ sich ettlich Kriegsfolck zü Ros vnnnd füß inn
namhaftiger anzal inn heyligen Reich Teutscher Nation
zusammen gethan / vnnnd auf freuenlichem fürsatz etlich
Stendt

In Augspurg 1551 vffgericht 26

Stendt des Reichs vnd deren vnderthanen vberfallen/
dieselbigen gebrandtschazt/ geblindert/ vnd inn vil wege
beschädigt. Auch wo jnen mit zeitlich mit ernst begeg-
net/sie jren mütwillen noch ferier geübt hetten.

T Damit dann solche schedliche vnd sorgliche zusam-
men laissen / vergadderung / oder versammlung der
Kriegsleuth/ hinfürter im Heyligen Reich zu erhaltung
gemeynes friedens/rühe/vnd sicherheyt/ auch sunst aller-
ley practicken/handlungen vnd gewerb/die zu Krieg vnd
vnifrieden dienen vnd gericht seindt / mit vnerkandten
vnetlaubten bestallungen werbungen/ vnd ausswicklung
des Kriegs volks durch ernstlich einsehen vorkommen/
abgestelt vnd verhütet werden.

Vnd dann

vns als Römischem Keyser auf eeheyshung vnsers
obliegenden Ampts hierinn einsehens züthün gebürt.

So haben wir vns auff gegenwärtigem Reichstag aber-
mals vnd von newem mit vnsern vnd des Reichs Chur-
fürsten / Fürsten vnd Stenden / vnd der abwesenden
Rethen/Botschafften vnd gesandten/ vnd sie herwi-
derumb sich mit vns verglichen/ vnd vereynigt/ Das
wir inn vnsern/ desgleichen ire Lieb andachten vnd sie die
anderen in jren Fürstenthümben/Landen/Obrigkeyten/vn
gebieten angeregte vergadderung oder versammlung des
Kriegs volks/welches sich also für sich selbs eygens vor-
habens one vorwissen der ordenlichen Obrigkeyt zusammen
schlagen möcht/vnd sunst andere verbotne practicken/ge-
werb/vnd ausswicklungen/ darauf nach gestalt vnd ge-
legenheyt der sachen/ vnd diser obligenden zeit vnd leusst

G iiiij anders

Abschied des Reichstags

anders nichts / dann vnrühe / entpöungen / aussfür / ver-
derben / vnd verherung der Landt vnd leuth zügewarten
ist / keyns wegs geduldet / Sonder mit allem ernst darge-
gen getrachtet / vnd gegen denen so hierüber vngehosam
oder seumig erscheinen / auff nach bestimpte peen vnn
straff vnd sunst mit allem ernst procediert / gehandlet vnd
verfahren werden solle.

¶ Vnnd gebieten demnach allen vnn jeden / was
standts oder wesens die seien / besonder vnn fürnemlich
allen Obristen / Hauptleuthen / Beuelchhabern / vnn ge-
meynen Kriegsleuthen / vnn allen denen so solicher ver-
gadderung züammen lauffen oder heussen / auch andere
werbung vnd bestallung der Kneche / anfenger / vrsecher /
auffwickler sein / vnd sich darzü gebrauchen lassen / bei der
pflicht damit eyn jeder vns / vnd dem heyligen Reich zu-
gethan / vnd verwandt ist / auch vermeidung vnser vnn
des Reichs schweren vngnad vnd straff / priuierung vnn
entsetzung aller Regaliens Lehen / Freihettten / Priviliegien
gnaden schutz vnn schirm / soul eyn jeder des von vns
vnd dem Heyligen Reich hat von Römischer Keyserlich
er macht ernstlich / Vnnd wöllen das eyn jeder obge-
melten vnsern vnd vnsers freundlichen lieben Brüders
des Römischen Königs hieuor aufgangnen vnn disem
vnserm verbott vnn Mandaten gehorsamlich geleben
vnd nachkommen / vnd keyner wes standts oder wesens
der immer sei zu eynicherley krieg vnd vnfriedlicher thä-
licher handlung oder fürnemen züdien / sich durch eynis-
gen Herren oder Potentaten / Es sei inn oder außterhalb
des Reichs / wider vns / gedachten vnsern freundlichen
lieben Brüdern den Römischen König oder ander vnser
vnd

In Augspurg 1551 vffgericht 27

vnd des Reichs mitgliider / noch sunst one vnser oder ob-
gedachts vnsers Brüders des Römischen Königs / oder
seiner Obrigkeyt vorwissen vnd bewilligung in / vnd bei-
zeugiger geschwinden sorgfältigen zeit vnd leusst / bestellen
oder bewegen lasse / noch eynichem Herrn oder Potenta-
ten heymlich / oder öffentlich zuziehe / eynich hilff / beistandt
förderung oder fürschub thüe / oder sich sunst im heyligen
Reich in eyniche vergadderung oder vngewöhnliche versam-
lung eyniches Kriegsnolcks zu Ros oder Fuß begebe /
Sonder eyn jeder sich des alles gentlich enthalte.

¶ Es sollen auch die Obrigkeyten / inn vnsern vnd
iuren Fürstenthumben / Landen / Stetten / Fleck-
en vnd gebieten / eyn fleissigs ernstlichs aufzusehens haben /
vnd alle jre Lehmann / hindernassen / vnderthanen / züge-
hörigen vnd verwandten dahin weisen vnd halten /
Auch daneben inen mit ernst vnd bei schweren peenen vnd
straffen als nemlich verwirckung vnd Confiscirung /
eyns jeden hab vnd gütter / Lehen vnd eygen / beweglich vñ
unbeweglich / auch nach gestalt vnd gelegenheydt der sach-
en vnd personen / mit nachschickung weib vnd kinder / ge-
bieten / das sie sich inn keyn weg rottiren / vergaddern / oder
zü eynicher versamlung / auch inn keynes frembden Herrn
oder Potentaten Kriegsdienste weder heymlich noch of-
fentlich begeben / bestellen / ob annehmen lassen / auch die so sich
allbereyt in sollich dienst begeben haben möchten / oder für
sich selbs in heyligen Reich Teutscher Nation sich rottie-
ren / vergaddern / oder zusammen geschlagen hetten / oder nach
mals rottiren vergaddern / oder zusammen thün würden /
von stundtan widerumb bei obberürten peenen abmanen /
vnd ob also eyner oder mehr hierüber ungehorsam / vnd
dem wie obsteet mit geleben. Darzu andere die also inn an-
derer Herren vnd Potentaten Kriegsdienste wie obsteht
H ziehen

Abschied des Reichstags

ziehen vnd inn jren Fürstenthumben/Landen/Herrschafften/Stetten/Flecken/Obrigkeyten vnd gepieten betreten würden/ Alsdann gegen dem oder denselben mit ob-gemelten strassen/vnnd inn andere weg mit allem ernst nach vngnaden handlen/vnd fürnemen/vnd dasselb den jren zünolziehen ernstlich beuelhen/vnd züthün verfügen vnd verschaffen. Da sich auch eyniche vergadderung oder versammlung in eynes Fürstenthumb/Landtschafft/Herrschafft oder Obrigkeyt ereuget/Soll derselbig alsbaldt one verzuck/vnd eher das ferwer vberhant nimpt/folche rottirung seines besten vermögens zutrennen fürnemen/vnd da es inn seinem vermögen nit wer/andere ge-nachbarte Churfürsten/Fürsten/vnnd Stendt/zü dem fürderlichsten nach aufweisung vnsers Landtfriedens darzü erfordern/die sich auch innhalt desselbigen beistens dig erzeygen sollen.

G Vnnd wollen dis vnsrer Gebott von stundtan inn vnsern vnd eyns jeden Fürstenthumben/Landen/Herr-schafften/Stetten vnd gebieten damit sich niemants ent-schuldigen möge/des wissens zühaben/öffentlichs anschla-gen/vnd verkündigen lassen/vnnd soll sich eyn jeder inn dem allem gehorsamlich halten/vnd erzeygen/ Als wir der billichheyt nach/solichs zü eynem jeden vns genzlich versehnen. Dann wo eyner oder mehr daran wissentlich seymig/verhinderlich oder vngehorsam sein würde/der oder dieselbigen sollen alsbaldt inn vnsrer Keyserlicher Maiestat/vnnd des heyligen Reichs Acht gefallen sein/vnd gegen jnen zü erclerung solcher peen/durch vnsrem Keyserlichen Fiscal/an vnsrem Keyserlichen Cammergericht vnuerzüglich vnd ohne allen vsshalt procedirt/vnd volnfarenn werden/zü dem sie der straff vnsers Keyserliche Landtfriedens hienon vermeldent vnderworffen sein sollen.

G Nachdem

In Augspurg 1551 vffgericht 28

Nachdem auch hin vnd wider im heyligen Reich
Teutschter Nation die Herrnlosen knecht eynig Rot-
tenweiss/oder sunst inn Eleyner/ auch zu zeiten grosser an-
zahl sich auß das garden legen / die armen vnderthanen/
sonderlich die inn offnen Flecken/ Dörfern vnd Weilern
wonen/vntreglicher weis beschweren / vnd inn vil weg
vernachtheylen: So beuelhen vnd gebieten wir hiemit
allen vnd jeden Oberkeyten/was standts oder wesens die
seien/das sie gemelte Herrnlosen Garde knecht / von jrem
vntzimlichen fürnemen abweisen / innhalt vnsers Landt-
friedens gegen denen handlen/ auch sunst/Nachdem sich
eyn jeder erzeygt oder verwirckt / gebürliche straff nach
gelegenheyt eynes jeden fürnemen / damit die armen vna-
derthanen geschützt vñ geschirmt/ auch diser beschwer-
lichen bürden entladen werden.

Neben vorgesetzten des heyligen Reichs obliegen/
haben sich Churfürsten/Fürsten vnd Stendt / auch der
abwesenden Kethe / Bottschäfften vnd gesandten/auss
vnsers freundlichen lieben Brüders des Römischen Kös-
tigs fürbringen/wes die Türcken/in werendem Anstandt
inn Hungern weiter thetlich fürgenomien/wie sie eyn Ca-
stel whal inn jrer liebden dition erbawen/datzu das Oedt
Castel Zollnock gleichermassen inn jrer liebd Oberkeyt
gelegen/einzunemen / vnd mit den jren zubesetzen vnder-
standen/wie sie auch das Landt Sibenbürgen überfallen/
Vñ derwegen vmb mitleidenliche Christenliche hülff vnd
beistandt bescheen anlangen gemeyner Christenheyt/ auch
seiner liebd Landen vnd leuten/ vnd sonderlich den Anrey-
nenden Christen die teglich der gefar gewertig sein müssen/
zu trost nütz vñ bestem/ auch das heylig Reich Teutschter
Nation sould mehr zuschützen vnd schirmen/ miteynander
gleichwol mit sonder mercklich erinnerung jrer vñ der vna-
derthanen vilfältigen beschwerung damit sie zu allen teyln

h ij inn

Abschied des Reichstags

88
inn mehr wege diser zeit eyns mals beladen seindt/verglichen vnd entschlossen.

¶ Nemlich also/das derhalb teyl des gemeynen pfennings/vermög voriger jrer bewilligung vnd derhalb aussgerichter Reichs Abschiedt/auff den ersten tag des schirftkommenden Monats Augusti/vnd der ander halb theyl/von demselbigen tag an/vber eyn Jar wider auff den ersten tag Augusti eingebracht/vn richtig gemacht werden solle. Doch wo der Türk znuor jrer liebd Künigreich vnd Landt mit gewaltigem hör vberziehen würde/das in solchem fall auch der ganz gemeyn pfennig auff obbemelten ersten tag Augusti nechtkommend oder fürderlich hernach eingebracht/vn richtig gemacht/das auch solche hülff des gemeynen pfennings von den vnderthanen vnd sonst meniglich nach aufweisung der vorigen Abschiedt eingezogen vnnid gegeben werden solle/vnd das es mit der zusamen legung/quittirung/vnd anderm inn alle weg wie zu Speir verwilligt/vnnid auff jüngst allhie gehaltenem Reichstag wider ernewrt/verglichen vn versehen ist/von zogen/vnd von dem allem keyn Thürfürst/Fürst/oder standt gefreit oder dessen erlassen/sonder inn dem durch auf eyn gleichheit gehalten werde.

¶ Wo aber eyner oder mehr Stendt des Reichs sich inn dem ungehorsam oder seumig erzeygen würden/das vnser Keyserlicher Fiscal hiemit beuelch vn gewalt haben soll/ gegen dem oder denselben/an vnserm Keyserlichen Cammergericht inn Recht znuolnsfaren/vnd sie zu solcher bewilligten richtigmachung mehrgedachts gemeynen pfennings durch gebürliche schleunige Proces/vnuerzüglich zutringen. Und nachdem auch solche hülff des gemeynen pfennings anderst nit angewandt noch gebraucht werden soll/dañ laut voriger Reichs Abschiedt wider den Tücken/vnd aber inn zeitten der fürfallender noth gemeyne Stendt villeicht nit so fürderlich als es die nottuft erheyfcht znuversamlen weret.

¶ So

zu Augspurg 1551 vffgericht 29

I So geben hiemit Chürfürsten / Fürsten / vñ Stendt / auch der abwesenden Reth / Bottschafften vnd gesandten / denjenigen so vermög des jüngsten allhirigen Reichstags Abschiedt / den vorrath anzügreissen / vnd jezo auff gegenwertigem Reichstag zu ergentzung desselben / wider verordnet / gewalt vnd beuelch / von irent wegen den gemeynen psemming / inn obberürtem fall der noth / wider den Turcken anzügreissen vñ züuerwenden / vnd derhalb solche ordnung vnd maß zugeben / das derselbig zuerhaltung der Christenlichen Königreich Landt vnd leuth nützlich vnd wol aufgeben vnd gebraucht werde.

I Letzlich als in jüngstem allhirigem Reichs Abschiedt wir vns gnediglich erbotten / inn den iurungen die sich von wegen der Session zwüschen etlichen Stenden erhalten nach empfahung eynes jeden gerechtigkeyt handlung zunemen / vñ müglichen fleis fürzüwenden / damit solchen iurungen inn der gute oder sonst der billicheyt nach abgeschlossen werden möcht / Welches aber biszher auf allerhandt fürfallenden verhinderungen verblieben. So seint wir durch Chürfürsten / Fürsten / vnd Stendt / vnd der abwesenden Reth / Bottschafften vnnnd gesandten / vns fürbrachtem Rhatlichem bedenken vnd vnderthenigem anlangen / abermals gnediglich zübewilligen bewegt / So die Stendt zwüschen denen der Session halben sich iurungen erhalten / eyn jeder sein gerechtigkeyt / warumb er eynem anderm fürgesetzt werden soll / vns oder vnsern darzü geordneten Commissarien fürbringen / das wir oder vnsere Commissarien sie gütlich oder rechtlich entscheyden wöllen / damit solche iurungen im heyligen Reich auch eyn mal hingelegt vnd erledigt werden / Darauf desto mehr eynigkeyt vnd freundtschafft zwüschen disen Stenden die sich biszher der Session halben gezeigt haben / züuerhoffen.

h iii g E

Abschied des Reichstags

¶ Es solle auch die Session vnd stim / welche auff
vnser genedigs ansuchen diejenigen so sich derhalben jeren/
bei diser Reichs versammlung auff vnser genedigs gesinen/
vngesetzlich gehalten/ auch die subscription zu endt dieses Ab-
schiedts bescheen/eynem jeden an seinem herbrachtem ge-
brauch vnd gerechtigkeyt ganz vnnachtheylig/ vhn-
sprechlich vnd vnuergrifflich sein.

¶ Sollichs alles vnd jedes so obgeschrieben steht/
vnd vns Keyser Karln anruert/ Gereden vnd versprechen
wir bei vnsern Keyserlichen würden vnd wortten/ Steet/
Vhest/vnuerbrochenlich vnd aufrichtiglich zuhalten/vnd
zunolnziehen/dem stracks vnd vngewieget nachzukom-
men vnd zugeleben/vnd darwider nichts fürzünemen vnd
zuhandlen/oder aufgehen zulassen noch jemandes anders
von vnsern wegen züthün gestatten/sonder alle geuerde.
Des zu vtundt haben wir vnser Keyserlich Innsigel an
diesen Abscheydt thün hencken.

¶ Und wir Churfürsten/ Fürsten/Prelaten/Grauen
vnd Herrn/ auch der Churfürsten/ Fürsten/Prelaten/Gra-
uen vnd des Heyligen Römischen Reichs frei vnd
Reichsfett gesandte Retho/Botschafften vnd gewalt-
haber hernach benent. Bekennen auch öffentlich mit diesem
Abschiedt / das alle vnd jede obgeschriebene puncten vnd
Artickel mit vnserm gütten wissen/willen/vnd Rhat/für-
genommen vnd beschlossen sein/ Willigen auch dieselbigen
alle sampt vnnnd sonderlich hiemit vnnnd inn krafft dis-
brieffs: Gereden vnd versprechen inn Rechten gütten wa-
ren trewen / die soul eynen jeden sein Herrschafft oder
freunde von denen er geschickt / oder gewalthabendt ist/
betrifft/oder betreffen mage/ ware/ steet / vest aufrich-
tig

in Augspurg 1551 vffgericht 30

lig vnd vnuerbrochen zthalten / zuuolzichen / vnd dem / nach allem vnserm vermogen nachzukommen vnd zu ge leben / sonder generde .

¶ Und sindt dis hernach geschrieben / wir die Churfürsten / Fürsten / Prelaten / Grauen / Herzen / vnd des heyligen Reichs Stett Bottschafften / gewalhaber vnd geschickten .

¶ Von Gottes Gnaden / Wir Sebastian des heyligen Stuls zu Meynz Erzbischoue / des heyligen Römischen Reichs durch Germanien ErzCantzler .

¶ Johann Erzbischoue zu Trier / des heyligen Römischen Reichs durch Gallien / vnd des Königreich Arelat ErzCantzler / bede Churfürsten .

Churfürsten Reche vnd Bottschafften .

Von wegen .

¶ Adolfs Erzbischouen zu Cöln / des heyligen Römischen Reichs durch Italien ErzCantzler vnd Churfürsten / Herzogen zu Westphalen vnd Engern / Hieronymus Ainhüren / der Rechten Doctor / der Thumkirchen zu Cöln Priester / Canonick / vnd Dechant zu Sanct Andreen doselbst / Wilhelm von Breytbach / zu Bonitzbeym / Heinrich Salzburg der Rechten Doctor / vnnnd Johann Reckwin derselben Licentiat vnnnd Vogt zu Bonne .

¶ Friderichs Pfaltzgrauen bei Rhein / Herzogen in Bayern / des heyligen Römischen Reichs ErzTruchsess vnd Churfürsten / Burckhart von Weyler / GrossHofmeyster / Wolff von Assensteyn Ritter ic . Johann von Drienbeym / Amtmann zu Creuznach / Philips Heyles / Ulrich Schölkopff / bede der Rechten Doctores / Johann Ludwig Castner Licentiat / Sebastian Hewring / vnd Johann Kädnit .

Abschied des Reichstags

¶ Maurizien Herzogen zu Sachsen / des heiligen Römischen Reichs Erzimarschalck / vñ Churfürster / Landgrauens in Thuringen / vnd Marggrauens zu Meissen etc. Melchior von Ossa / der Rechten Doctor / Afimus von Könitz / ober Amtmann des Leipzigischen Kreys / Joachim von Knewtlingen / der Rechten Doctor / vnd Magister Franciscus Kram.

¶ Joachims Marggrauens zu Brandenburg / des heiligen Römischen Reichs ErbCammerern / vñ Churfürsten / zu Stettin / Pommern / der Cassuben / Wenden / vnd Schlesien / zu Croffen Herzogen / Burggrauen zu Nürnberg / vñ Fürsten zu Rügen / Johan von Walvisch / Thumbprobst zu Havelburg / Domherz zu Magdeburg / vnd Halberstadt / Christofferus vonder Straffen / Ordinarius zu Frankfurt an der Oeder / vnd Timotheus Jung / bede der Rechten Doctores.

¶ Von wegen des Hauf Österreichs / Matthias Alber der Rechten Doctor / Regent zu Inßbruck / vnd Georg Ilsings / Landtuogt in Obern vñ Nidern Schwaben.

¶ Von wegen Frauwen Marien / zu Hungern vnd Beheyrm ic. Königin / als Gubernantin Römischer Keyserlicher Maiestat Nider Erblanden / Johannes von Henning / Herr zu Boussou / vnd zu Reckhem / Ritter des Ordens / des Güldin Vellies / vñ Keyserlicher Maiestat gros Stallmeyster / Karl von Brymen / Grane zu Negen / vnd Herr zu Humbricourt / Heinrich Hase von Lawffen / President des Fürstlichen Raths zu Lützemburg / vnd Karl Tisnack bede höchstgedachter Keyserlicher Maiestat Rethe.

Geystliche Fürsten Persönlich .
¶ Wolfgang

zu Augspurg 1551 vffgericht 31

I Wolfgang / Administrator des Hochmeyster Amptes zu Preussen / vnd Meyster Teutsch Ordens / im Teutschen vnd Welschen Landen.

I Melchior / Bischoue zu Würzburg ic.

I Mauritius / Bischoue zu Eystett.

I Christoff / Bischoue zu Costenz.

I Otto der heyligen Römischen Kirchen / Tituli sancti Balbini / Priester / Cardinal / vnd Bischoff zu Augspurg.

I Christoff / Cardinal vnd Bischoue zu Trient / vnd Administrator zu Brixen.

I Robertus / Bischoue zu Cammerich ic.

I Michael / Bestettigter zu Morzburg.

I Wolfgang Apt zu Kempten.

I Georg Schilling von Canstatt / Sanct Johans Ordens Meyster inn Teutschen Landen.

Geystlicher Fürsten Bischafften.

I Von wegen Ernstien Confirmirten zu Erzbischöf uendis Stifts Salzburg / Legaten des Stuls zu Rom / Pfalzgräuen bei Rhein / vnd Herzogen inn Obern vnd Nidern Bayern / Hieronymus Bischoue zu Kembsee / Wilhelm von Trautmannsdorff / Dhubbherr zu Salzburg / Adam von Thurn / Pfleger von Tirmoning / vnd Symon Pawer / der Rechten Licentiat.

I Weiganden Bischouen zu Bamberg / Gregorius vom Steyn / Dhubbherr zu Bamberg / Eystett / vnd Augspurg / Mathis Reutter / Doctor / Cantzlei verweser / vnd Kilian Thain / Secretari.

I Philipsen / Bischouen zu Speier / vnd Probst zu Weisenburg / Rudolff zu Franckenstein / Dhubbscolaster zu Meynz / vnd Dhubbherr zu Speier / vnd Georg Spert von Sulzberg / Hofmeyster.

I Erasmi Bischouen zu Strasburg ic. Christoff Welsinger / der Rechten Doctor Rath.

I Valentins Bischoues zu Hildesheym / Moritz Bischoue zu Eystat. I Heinr.

Abschied des Reichstags

¶ Heinrichen Administrators der Stift Wormbs vñ Freisingen/Probsts vñ Herrn zu Elwangen/Pfaltzgrauen bei Rhein / vnd Herzogen in Bayern / Johann Baptista Kniel der Rechten Doctor / vñ Freisingischer Canzler.

¶ Reinberten Bischouen zu Padeborn/Heinrich von Cöln/Probst zu sanct Vlech inn Padeborn.

¶ Georgen Bischouen zu Regenspurg / Veit von Gravenbeg/Thumbherz zu Regenspurg/Augsburg/vnd Freising / vnd Johann / Thaylenkeß der Rechten Doctor / Vicarius vnd Official zu Regenspurg.

¶ Wolffgangen Bischouen zu Passaw Bernhartt Schwarz/Dhumbdechant vnd Official zu Passaw Doctor/vnd Eberhart Häber der Rechten Licentiat.

¶ Georgen Bischouen zu Lüttich ic. Anthonus Perenotus Bischou: zu Aix / Wolff Endres Rem von Key/Dhumbherz vñ Probst zu sanct Maurizien zu Augspurg Key.Mait. Rhere / vñ Vlech Rem von Key.

¶ Iulij Erwölten vnd bestätigten zu Bischouen zur Naumburg / Petrus von Naumarek/ der Rechten Doctor/Dhumbherz zu Naumburg vnd Czeitz.

¶ Niclausen Bischouen zu Meissen / Petrus von Naumarek der Rechten Doctor ic.

¶ Franzen Bischouen zu Münster / vnn Osnabruick Administrators zu Minden / Friederich zur Westen/der rechten Licentiat / vnd Münsterischer Canzler vnd Herman von Velen/Drost im Emeßlande.

¶ Carln der heyligen Römischen Kirchen Tituli Sanctæ Ceciliae Priester Cardinals von Lothringen / vnn Bischouen zu Mez/Ludwig Gayllardt / der rechten Licentiat Mezischer Canzler.

¶ Philippen Bischouen zu Basel / Christoff Welsinger der rechten Doctor.

¶ Thousans Bischouen zu Tull / Ludwig Gayllardt der rechten Licentiat Mezischer Canzler.

¶ Niclaus

Die Augspurg 1551 vffgericht 32

¶ Niclausen Bischouen zu Verdhum / Ludwig Geylart / Licentiat vnd Metzischer Cantzler.

¶ Sebastians Bischouen zu Lusan / Hubertus Ichantett der Rechten Doctor.

¶ Martins Erwölten zü Bischoue zu Cham in Matthias Roler Secretari.

¶ Wolfgangen Erwölten Apts zu Fuldt / Jost von Baumbach zum Thanberge Rath.

¶ Crafftens Apts zu Hirschfeldt / Gerwick Apt zu Weingarten vnd Ochsenhausen.

¶ Johansen Rudolffen Apts zu Murbach vnd Lunders Kochius Merz von Staffelfelden / zum Schräberg / vñ Johan Jeger Doctor / vnd Ordinarius zu Freiburg.

Weltliche Fürsten Persönlich.

¶ Albrecht Pfalzgrafe bei Rhein / Herzog inn Obern vnd Nidern Bayern.

¶ Heinrich Herzog zu Braunschweig vnd Lüneburg der Jünger.

Weltlicher Fürsten Botschafften.

¶ Von wegen Johansen Pfalzgrauen bei Rhein / Herzogen inn Bayern / vnd Grauen zu Spanheim / Eberhart von Grärodt / Ober Amptman zu Diarbach / Wernher von Zeiskam / Veldenzischer Hofmeyster / vñ Ulrich Langenmantel.

¶ Wolfgangs Pfalzgrauen bei Rhein / Herzogen inn Bayern / vnd Grauen zu Veldenz / Wernher von Zeiskam Hofmeyster.

¶ Albrechten des Jüngern Marggrauen zu Brandenburg / zü Stettin / Pomern der Cassuben vnd Wendten / auch inn Schlesien / zu Oppeln vnd Rhatibarn ic. Herzogen / Burggrauen zü Nürnberg / vnd Fürsten zis Rügen / Hans Sigmundt von Luthaw.

Abschied des Reichstags

¶ Der Vormundtschafft Herrn Georgen Friderichs Marggrauens zu Brandenburg / zu Stettin / Pomeranien der Cassuben vnd Wenden / auch im Schlesien / zu Jeverndorff etc. Herzogen / Herrens der Fürstenthummen Oppeln vnd Rhatibarn / Burggrauens zu Nürnberg / vñ Fürstens zu Rügen / Balthasar von Rechenberg Amptmann zu Güzenhausen / vñ Heinrich von Muschlohe.

¶ Wilhelms Herzog zu Gulch / Cleue vnd Berg Grauen zu der Margck / vnd Rauensperg / Herrn zu Rauensteyn / Wilhelm Ketteler / Wilhelm von Nienhorne genannt Ley / Hoffmeyster vnd Amptmann zu Orsei.

¶ Warmins zu Stettin / Pomeranien der Cassuben vnd Wenden Herzogen / Fürsten zu Rügen / vnd Grauen zu Gutzgaw / Author Schwalenberg der Rechten Doctor.

¶ Christoffen Herzogen zu Württemberg vnd zu Teck / Grauen zu Mumpelgart etc. Albrecht Arbogast / Freiherr zu Herwen / vnd Herr zu Hohentring / vnd Hieronymus Gerhardt der Rechten Doctor.

¶ Philippen zu Stettin / Pomeranien der Cassuben vnd Wenden Herzogen / Fürsten zu Rügen vnd Grauen zu Gutzgaw etc. Heinrich Norman Rath.

¶ Carlin Herzogen von Sophoyen / Johann Thomas Graue zu Stropian / vnd Joachim Dick der Rechten Doctor.

¶ Heinrichen vnd Johans Albrechten genettern / Herzogen zu Meckelnburg / Fürsten zu Wenden / Grauen zu Schwerin / der Lande Rostock vnd Stargardt Herrn / Johann Hoffmann der Rechter Doctor Rhat.

¶ Ernstes Marggrauen zu Baden vnd Hochberg Landtgrauen zu Susemburg / Herrn zu Rotteln vnd Badenweiler / Wilhelm Böcklin von Bocklinsaw Landtvogt zu Hochberg.

¶ Der Vormundtschafft Philiberts vnd Christoffs Marggrauen zu Baden gebrüdern / Ulrich Langenmätel.

¶ Georgen

In Augspurg 1551 vffgericht 33

I Georgen Landtgrauen zum Leuchtenberg vnd/
Grauen zu Hals ic. Hans Sigmundt von Luchaw.

I Johansen Georgen vnd Joachimen gebrüdern/
Fürsten zu Anhalt / Grauen zu Aschanien vnd Herm zu
Bernburg / Magister Franciscus Kram.

I Wilhelm Grauen vnd Herm zu Hennenberg Ma-
gister Sebastian Glaser Cantzler.

I Heinrichen des heyligen Römischen Reichs
Burggrauen zu Meissen / Grauen zum Harttensteyn vnd
Herm zu Plarwen ic. Römischer Königlicher Maiestat
Rhat Hammerer / vnd des Königsreichs Behaim obri-
sten Cantzlers / Joachim Dicx der Rechten Doctor.

Prelaten Persönlich.

I Gerwick Apt zu Weingarten vnd Ochsenhausen.

I Johans Apt zu Keyssersheym.

I Gebhardus Apt zu Pettershaussen.

Prelaten Botschafften.

I Von wegen Johansen zu Salmansweiler / Sil-
vestern zu Elehingen / Sebastian zu Resin / Georgen zu
Rockenburg / Thoman zu Ursperg / Viti zu Rodt / An-
dresen zu der Minderaw / Jacoben zu Schüssenrode vñ
Johansen zu Marckthal / aller Ept berürter Gottsheu-
ser / Gerwick Apt zu Weingarten vnd Ochsenhausen / vñ
Matthias Raft beder Rechten Doctor / vnd Kemp-
tischer Cantzler.

I Wilhelm Halbers von Hergen / Landt Comenthürs
der Balei Coblenz Teutsch Ordens / Georg Spies des
Herm Administrators vñ Teutschen Meisters ic. Cantzler

I Sigmunden von Horsteyn Teutsch Ordens Landt
Comenthürs der Balei Elsäf vnd Burgundi / vnd Co-
menthürs zu Altshaussen / Johans Jacob Freiherr zu
Königs Eck vnd Allendorff ic.

I Erasmi Apts zu sanct Heimeran zu Regenspurg /
Steffan Gottsberger Secretari. I iii Caso

Abschied des Reichstags

¶ Casparn Apts des Gottshaus Corny Padbois
nischs Bisbthums / friderich zur Westen / der Rechten
Licentiat / vnd Münsterischer Cantzler .

¶ Christoffs von Manderschiedt / Apt zu Prawne
vñ Strabel / Heinrich von Buchel der Rechten Licentiat.

¶ Von wegen des Gottshaus Waldsachsen / vnd
des Probsts vnd Stifts zu Selz / Burckhart von Weis-
ler / Grosshofmeyster Wolff von Assensteyn Ritter / Jo-
hann von Dhienheyim / Amptman zu Creutznach / Philips
Heyles / vnd Ulrich Schelkopp / bede der Rechten Do-
ctores / Johann Ludwig Castner Licentiat / Sebastian
Hewring / vnd Johann Kodenit / alle Pfalzgräfische
Thürfürstliche Rhete .

¶ Albrechts Apts sanct Cornelien Münster auff den
Inden Cölnischen Bisbthums / Georg Böß von Haltern /
der Rechten Doctor .

¶ Pettermans Apts des Gottshaus zu Münster
inn sanct Gregorien thal / Veit Noll Stattschreiber zu
Hagenaw .

¶ Ambrosien Apts des Gottshaus Königsbrunn /
Johannes Apt des Gottshaus Reysersheym .

¶ Hermans Apts zu Werden vnd Helmstede / Jo-
hann Richwin der Rechten Licentiat .

¶ Des Gottshaus Rotten Münster / Johann Hil-
denbrand Möcker vnd Conradt Spretter Hoff vnd
Stattschreiber zu Rothweil .

Eptissin Bottschafften .

¶ Der Eptissin des Stifts Quedelburg / Grego-
rius von Nallingen / der Rechten Licentiat .

¶ Der Eptissin zu Nider vnd Ober Münster zu Re-
genspurg / Johann Theylenters / der Rechten Doctor / inn
Geystlichen sachen / Vicarius vñ Official zu Regenspurg .

¶ Der Eptissin zu Essen / friderich Graue zu Für-
stenberg / Heylingenberg vnd Werdenberg / Landtgräfe inn
Barc

zu Augspurg 1551 vffgericht 34

Bare ic. vnd Haug Graue zu Montfort vnd Rottenfels/ Herz zu Tettnangk vnd Arrigon/ Johann Valtermeyer/ Carolus Harsch der rechten Doctor/ Wilhelm von Vienhofe genant Ley/ Droft zu Orsei.

¶ Der Eptissin zu Buchaw/ Johans Jacob/ Freiherr zu KönigsEck/ vnd Allendorff.

Grauen vnd Herrn persönlich.

¶ Friderich Graue zu Fürstenberg/ Heyligenberg/ vnd Werdenberg/ Landtgrae zu Bare.

¶ Friderich Graue zu Ottingen.

¶ Wolfgang Graue zu Ottingen.

¶ Albrecht vnd Ludwig Casimir/ Grauen zu Hohenlöe/ für sich selbst vnd von wegen Graue Georgen von Hohenlöe/ jres Vatters vnd vettern.

¶ Hans Albrecht Graue zu Mansfeldt.

¶ Ladislaus Graue zum Hage.

¶ Joachim Graue zum Ortenberg.

Johan Freiherr Graue zu hoenselß/ Herz zu Leipoltkirch

¶ Johans Jacob/ Freiherr zu KönigsEck vnd Allendorff.

¶ Ludwig Freiherr zu Graueneck/ Herz zu Eglin/ Jacob Freiherr zu Fronhouen/ für sich vnd von wegen seiner Vettern Desyderij vnd Martins gebrüder.

Grauen vnd Herrn Bottschaffett.

¶ Von wegen Wilhelms Granen zu Nassaw/ Cagli Melnbogen Vianden vnd Diez ic. Philippsen Grauen zu Nassaw/ Herz zu Wissbaden/ vñ Iesteyn/ Reinharden/ Philippsen vñ Friderichen Magnussen Grauen zu Solms vñ Herin zu Minzenberg/ Anthonien vñ Reinharten von Isenberg/ Grauen zu Büdingen/ Ludwigen Grauen zu Stollberg vñ Königsstein ic. Johäsen Graue zu Nassaw/ Herz zu Beilsteyn/ Philippsen Grauen zu Nassaw vnd zu Sarbrücken ic. Johansen Grauen zu Wiedt/ Heren zu Kunckel vñ Isenberg/ vnd Philippsen Graue zu Hanawel

Abschied des Reichstags

Herr zu Münzenberg / Gregorius von Nallingen der Rechten Licentiat.

G Philipson Grauen zu Nassau vnd zu Sarbrücken
Herr zu Löhr ic. auch von seiner brüder wegen Johans
sen vnd Adolffsen / Grauen zu Nassau vnd Sarbrücken
Herr zu Löhr ic. Hans Matthens Musler Aimpman
zu Lahr / vnd Bernhart Wolfflin / Secretarius.

G Jacoben Grauen zu Sneyenbrücken / Herrn zu Bitsch vnd Lichtenberg / Christoff Welsinger der Rechten Doctor.

G Wolfgang vnd Albrechten Georgen für sich
vnd jre Brüder alle Grauen zu Stollberg / Königsteyn
vnd Rütschefort ic. Herrn zu Epsteyn / Gregorius von Nallingen / der Rechten Licentiat.

G Engelhardt / Grauen zu Leiningen / vnd Dagsburg / Herrn zu Appermont / für sich vñ als Vormünders
seines Brüders Emichs / Grauen zu Leiningen / vñ Dagsburg ic. hinderlassen Sönen / Hansen Philipsen / vnd
Emichs / Gregorius von Nallingen / der Rechten Licentiat.

G Philipsen / Franzen / vnd Thomassen beyden
Wildt vnd Rheingrauen / Grauen zu Sallm / vnd Herrn
zu Finsingen geuettern / Heinrich Hase von Lauffen /
Keyserlicher Maiestat Hofrath vnd President zu Lützemburg.

G Philipsen / Grauen zu Hanaw / vnd Herrn zu Lichtenberg / Gregorius von Nallingen / der Rechten Licentiat.

G Conraten / Grauen zu Teckelnburg / vnd Herrn zu Reyda ic. Gregorius von Nallingen / der Rechten Licentiat / vnd Anthomius Meyhering / Cantzler.

G Heinrichen von Fleckensteyn / freiherrn zu Dagsburg vnder Landvogten im Elsäf / Wendel Zipper / der Rechten Doctor / der Statt Colmar / Adnuocat vnd Syndicus

zu Augspurg 1551 vffgericht 35

dicus vnd Meyster Veit Moll Stattschreiber zu Ha-
genwo.

¶ Der Grauen vñ Freiherrn des Schwebischen be-
zircks / nemlich Johansen Grauen zu Lüpffen / Landt-
grauen zu Stylingen ic. für sich selbst vnd seiner Vet-
tern wegen / Hugen Grauen zu Montfort vnd Rotten-
fels / Herrn zu Tertnang vnd Argen ic. Jost Ni-
claussen Grauen zu Hohen Zöllnern / Herrn zu Hey-
genloch Hauptmann der Herrschafft Hohenbergk /
des heyligen Reichs ErbCammerern ic. Sebastian vnd
Ulrichen beyden Grauen zu Helffensteyn / Freiherin zu
Gundelfingen ic. gebrüdern / Wilhelmen Grauen zu E-
bersteyn ic. Gottfried Wernhern vnd Frobeniussen
Christoffen beyden Grauen vnd Herrn zu Simbern /
Herrn zu Nestkirch vnd Wildensteyn ic. Wilhelmen vñ
Rudolffen beyden Grauen zu Sutz / Landtgrauen im
Alegckaw des heyligen Reichs Hofrichtern zu Rott-
weil ic. gebrüdern / Wilhelmen des heyligen Reichs Erb-
Truchsfäßen / Freiherin zu Walburg ic. des Eltern / Rö-
mischer Königlicher Maiestat Rath vnd Chamberern /
Johann Marquardten freiherin zu Königs Eck / vnd
Aulendorff ic. Römischer Königlicher Maiestat Raths
Obersten Hauptmans vnd Landtvogts im Obern El-
säf / Georgen vnd Heintichen des heyligen Reichs Erb-
Truchfessen beyden Freiherin zu Walpurg ic. gebri-
deren / Waltherin Freiherin zu Hohen Geroltz Eck vnd
Sutz ic. vnd Georgen von Frondtsberg / Freiherin zu
Mündelheym ic. Johanns Jacob Freiherz zu Königs-
Eck vnd Aulendorff.

¶ Der Jungen Grauen zu Oestfrieslandt / Fried-
rich zur Westen / der Rechten Licentiat / vnd Münste-
rischer Cantzler.

¶ philipsen vnd Johansen von Dharow / Grauen zu
Salckensteyn / Herrn zum Obersteyn vnd zu Bruch / Flo-
rientz

Abschied des Reichstags

rienz Graß Eck Württembergischer Secretari.

¶ Wolffen Grauen vnd Herrn zu Barbi vnd Mül-
lingen/Magister Franciscus Kram.

¶ Anthoni Grauen zu Oldenburg vnd Delmen-
horst/Herman Lasterpagan Secretari.

¶ Arnholdten Grauen zu Benthen vnd Steynfor-
den/Herrn zu Weuelingckhouen/Anthoni Meyhering
Teckelnburgischer Cantzler.

¶ Rudolphen Grauen vnd Edlen Herrn zu Dicke-
pholt/Johannes Meintz.

¶ Albrechten Grauen zur Hoya vnd Bruchaußen/
auch von wegen seiner Brüder/Friderichs zur Westen der
Rechten Licentiat Münsterischer Cantzler.

¶ Hansen Schencken/Herrn zu Tautenberg/Ges-
org von Ghawern,

¶ Schenck/Karln vnd Erasmussen gebrüdernt/
Herrn zu Limpurg/des heyligen Römischen Reichs
Erbshencken vnd semper freiben/Heinrich Graue vnd
Herr zu Castel/Thumber zu Bamberg vnd Würzburg.

¶ Wilhelmen/Herrn zu Limpurg/des heyligen Ro-
mischen Reichs Erbschencken vnd semper freiben/Chri-
stoff Welsinger Doctor Straßburgischer Rhat.

¶ Gundthern Grauen zu Schwarzenberg/Herrn
zu Arnstatt vnd Sonderhausen/Andreas Tegernbeck
Secretari.

¶ Hans Heinrichen Eltisten Grauen vnd Herrn
zu Schwarzenberg/Heinrich Reuß von Plauen der
Elter/Herr zu Graiz vnd Cranichfeldt.

¶ Marggrauen Albrechts von Brandenburg ic.
des Jüngern/von wegen der Herrschaft Schwarzen-
berg/Lorenz Weygel der Rechten Doctor vnd Rhat.

¶ Bernhardtten Grauen vnd Edlen Herrn zur Lip-
pe/Heinrich von Cöln/Probst zu sanct Ulrich inn Pa-
debork.

¶ Ernst

in Augspurg 1551 vffgericht 36

¶ Ernst Grauen von Honsteyn / Herin zu Lohra
vnd Klettenberg / Joachim Dick der Rechten Doctor.

¶ Conraten Grauen vnd Herin zu Castel Lorenz
Weigel der Rechten Doctor.

¶ Philippen des Eltern vnd Walradt gewettet
Grauen zu Waldecken / Herman Ulner Rhat.

¶ Georgen Christoffen vnd Sebastian der Eltern
gebrüdern / auch Carln / Maurizien / vnd Sebastian der
Jüngern allen Grauen zu Ottenberg vñ Grauen Maus-
zien von wegen seiner pflegkinder Weilant Grauen Ale-
anders verlassener kinder Hansen vnd Ulrichen / Joach-
im Grane zu Ottenberg.

¶ Hansen vnd Behrn von Wolfssteyn gebrüdern
vnd Freiherrn zu Obern Sulzberg / Jacob Hezel Pfle-
ger zur Obern Sulzberg.

Der Frei vnd Reichs Stett gesandtent.

Rheinisch Banck.

¶ Von wegen der Statt Cöln / Heinrich von Broich /
alter Burgermeyster / Georg von Haltern Doctor Syndi-
cicus / Johan Rindorff Raths Richter / vnd Lorenz
Weber vom Hagen Secretari.

¶ Aich / Johann Lunz Stattschreiber.

¶ Straßburg / Jacob Herman.

¶ Metz / Richardus von Ragecourt / Herr inn
Amerilla / Hugo a Lupabus Doctor / vnd Francis-
cus von Ingenheym / Licentiat.

¶ Lübeck / Johann Küdel der Rechten Doctor vnd
Syndicus.

¶ Wormbs / Erasmus Caspar Meibel alter Bur-
germeyster vnd Johann Melchior soither Stattschreiber
vnd Syndicus.

¶ Speier / Adam von Bersteyn alter Burgermey-
ster / mit beuelch der Statt Friedberg.

B ii ¶ Frankfurt /

Abschied des Reichstags

Frankfurt / Johann Vilcker / mit beuelch der
Statt Werzlar.

Hagenau / vnd der Stett inn die Landtuogtei
Hagenau gehorig / nemlich Schlettstatt / Weissen-
burg / Landau / Obern Ehenheym / Keyzersberg / Mün-
ster inn Sanct Gregorien thal / Rosheim / vnd Türck-
heim / Veit Noll / Stattschreiber zu Hagenau / mit be-
uelch der Statt Offenburg / Gengenbach / vnd Zell im Ha-
merßpach.

Colmar / Wendel Zipper / beyder Rechten Doc-
tor Syndicus.

Von wegen Geylnhausen / Burchart von Wei-
ler / Groshofmeyster / Wolff von Aissensteyn Ritter ic.
sampt andern Churfürstlichen Pfalzgräfischen Rethen
obengemeldt.

Mülhausen inn Dhoringeu / Anthonus Fleischane
Rechtsmann doselbst.

Goslar / Johann Recken des Rhats doselbst /
vnd Johann Koch / Secretarius.

Dortmund / Georg von Halter / Doctor.

Chamerich / Magister Jacobus Curtius.

Schwäbisch Banck.

Regensburg / Hans Stewerer / vnd Oswald
Falck / Schultes.

Nürnberg / Erasmus Ebner / vnd Jacob Mus-
sel / mit beuelch Windscheym / Weissenburg am Norga-
gaw / Wimpfen / Nordhausen / vnd Schweinfurt.

Augspurg / Marx Pfister / Conradt Mair / Se-
bastian Christoff Riechlinger / Doctor / mit beuelch der
Statt Dhonawerdt.

Ulm / Georg Besserer / Hieronymus Schleicher /
vnd Matthias Ulin / Doctor.

Schwäbisch Hall / Leonhardt Feuchter.

Meming / Felix Pfeist Bürgermeyster / mit bes-
uelch der Statt Lentkirch.

Rothweil

¶ Augspurg 1551 vffgericht 37

¶ Rothweil / Johann Hildebrandt Möcker / vnd
Conradt Spretter / Hone vnd Stattschreiber.

¶ Rottenburg an der Thauber / Ciriacus von
Winckenberg / vnd Burchardt Eberhardt.

¶ Eßlingen / Hieronymus Bredlin Burgermeyster /
vnd Johann Marchdorff Licentiat / Syndicus.

¶ Nördlingen / Hans Reutter Burgermeyster / vnd
Wolff Vogelman Stattschreiber.

¶ Rentlingen / Ludwig Decker Burgermeyster.

¶ Bopfingen / Blasius Keulle.

¶ Überlingen / Hans Jacob Har / alter Burger-
meyster / vnd Hans Eschlingsberger Stattschreiber /
mit beuelch der Statt Wangen / Pfullendorff vnd Büch-
horn.

¶ Schwäbisch Gemündt / Johann Rauchbeyn
Burgermeyster.

Hailbrunn / Jacob Ehinger / Doctor / Syndicus.

¶ Dinckelspühel / Hans Herder alter Burgermeys-
ter / vnd Jacob Müller.

¶ Lindau / Hieronymus Pappus.

¶ Rauenspurg / Petter Senner Burgermeyster /
vnd Johann Christoff Tafinger.

¶ Kempten / Caspar Zeller.

¶ Aelen / Lorenz Schicken / alter Burgermeyster.

Kauffbewern / Leonhart Horieder / vnd Blasius
Gerhart.

¶ Bibrach / Georg Aschman / Stattschreiber.

¶ Röni / Hans Braumeyr.

¶ Giengen / Kochius Amman.

Weyl / Thomas Renninger / vnd Lucas Erckinger
Stattschreiber.

1544965

Abschied des Reichstags

SEs zu vfkunde haben wir von
Gottes gnaden Sebastian Erzbischoue zu
Meynz / des heyligen Römischen Reichs
durch Germanien ErzCantzler / vnd Wolff
von Aessensteyn Ritter / Pfalzgräfischer
Rhat vñ gewalthaber / an stat Pfalzgrass
Friderichs bede Chürfürsten / von vnser vnd der andern
Chürfürsten wegen / Wir Otto der heyligen Römische
Kirchen Tituli Sancti Balbini Priester Cardinal vnd Bis-
choff zu Augspurg / vnd Albrecht Pfalzgraue bei Rhein
Herzog in Obern vnd Nidern Bayern / von vnser vñ der
Geystlichen vñ Weltlichen Fürsten wegen / Gerwick Apt
zu Weingartten / vnd Ochsenhausen / von vnser vnd der
Prelaten / Gregorius von Nallingen der Rechten Licenz-
tia als gewalthaber von der Grauen vnd Herrn / vnd
wir Burgermeyster vnd Rhat zu Augspurg / von vnser
vnd der Frei vñnd Reichs Stett wegen / vnser Innsigel
an disen Abschiedt thün hencken.

Geben inn vnser Keyser Karls / vnd des heyligen
Reichs Statt Augspurg auf den vierzehenden tag des
Monats Februarij / nach Christi vnsers lieben Herrn ge-
burt im fünftzehenhunderten vnd eyn vnd fünfzigsten
vnsers Keyserthums im eyn vnd dreissigsten vnd vnse-
rer Reich im sechs vnd dreissigsten Jar.

CAROLVS.

Sebastianus Archiepiscopus Moguntin.
Sacri Romani Imperij per Germaniam
Archicancellarius ac Princeps Elector
Manu propria subst.



